

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Bericht zum klimagerechten Haushalten (Hauptverwaltung)

Der Senat von Berlin
MVKU III A 31
935 2145

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
über Bericht zum klimagerechten Haushalten (Hauptverwaltung)

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Bericht zum klimagerechten Haushalten (Hauptverwaltung)

A. Begründung

Der globale Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, hat sich das Land Berlin mit dem Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz ehrgeizige Ziele gesetzt. Bis 2045 soll das Land Berlin klimaneutral sein, das heißt, die CO₂-Emissionen gegenüber dem Jahr 1990 um 95 Prozent verringert haben. Auf dem Weg dorthin sollen die CO₂-Emissionen im Jahr 2030 schon 70 Prozent niedriger liegen. Das erfordert praktisch eine Halbierung der CO₂-Emissionen gegenüber dem vorpandemischen Niveau des Jahres 2019. Gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik will der Senat die Klimaneutralität Berlins sogar deutlich früher – das heißt vor dem Jahr 2045 – erreichen und neue Ziele gesetzlich verankern.

In Anerkennung der Tatsache, dass zur Erschließung der CO₂-Reduktionspotenziale im Land Berlin bestehende Strukturen und Prozesse zusammen mit Klimaschutz gedacht werden müssen, hat der Senat unter dem

Stichwort „Klimagerechtes Haushalten“ beschlossen, seine finanzpolitischen Entscheidungen auch an den Klimaschutzziele zu messen (Senatsbeschluss Nr. S-233/2022). Zu diesem Zweck wurden die Senatsverwaltung für Finanzen und die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz beauftragt, Vorschläge zu entwickeln, wie die Auswirkungen des Haushalts auf den Klimaschutz im Haushaltsverfahren stärker berücksichtigt werden können, falls möglich schon mit Blick auf den Doppelhaushalt 2024/2025.

Das Ergebnis ist der anhängende Bericht. Für diesen haben die Senatsverwaltungen – wie im Haushaltsaufstellungs Rundschreiben zum Doppelhaushalt 2024/2025 aufgefordert – Informationen über die für die Umsetzung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes relevanten Mittelanmeldungen an die Senatsverwaltung für Finanzen übermittelt. Diese wurden dann von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Umwelt und Klimaschutz klimapolitisch eingeordnet. Im einem zweiten, noch ausstehenden Bericht soll dies auch noch im Hinblick auf die Bezirke erfolgen.

Das Vorhaben soll mit Blick auf den nachfolgenden Doppelhaushalt 2026/2027 strategisch weiterentwickelt werden, um den Zusammenhang zwischen Haushalt und Klimaschutz noch stärker – ggf. im Hinblick auf eine sich daraus ergebende Lenkungswirkung – darzustellen.

B. Gesamtkosten

Es ergeben sich unmittelbar keine Kosten.

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Aufgrund des berichtenden Charakters liegt keine unmittelbare Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter vor.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Entsprechende Kostenauswirkungen sind unmittelbar nicht gegeben, da die Senatsvorlage einen berichtenden Charakter hat.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit dem Land Brandenburg sind nicht gegeben.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Unmittelbare Auswirkungen bestehen nicht, da die Senatsvorlage einen rein berichtenden Charakter hat.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Unmittelbare Auswirkungen bestehen nicht, da die Senatsvorlage einen rein berichtenden Charakter hat.

Berlin, den 10. 10. 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Manja Schreiner
Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

Bericht zum klimagerechten Haushalten

- Hauptverwaltung -

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Hintergrund.....	3
2.1. Auf dem Weg zu einem klimaneutralen Berlin	3
2.2. Klimagerechtes Haushalten als Teil einer verbesserten Klima-Governance	3
2.3. Abfrage zum klimagerechten Haushalten im Detail	4
2.4. Abgrenzung.....	5
3. Daten zum klimagerechten Haushalten	7
3.1. Haushaltsansätze für den Neubau öffentlicher Gebäude.....	7
3.2 Haushaltsansätze für Renovierungen öffentlicher Gebäude	16
3.3. Haushaltsansätze für die Schaffung von Solaranlagen.....	24
3.4. Haushaltsansätze für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen.....	31
3.5. Haushaltsansätze zum Ausbau der Ladeinfrastruktur	46
3.6. Haushaltsansätze für klimarelevante Fördervorhaben	52
4. Gesamtbetrachtung und Ausblick.....	63

1. Einleitung

Der vorliegende Bericht dient der Auswertung der durch das Aufstellungsroundschreiben 2024/2025 eingeleiteten Abfrage zum klimagerechten Haushalten.¹ Er enthält eine Zusammenstellung der auf dieser Grundlage an die Senatsverwaltung für Finanzen übermittelten Daten über bestimmte Mittel in der im Entwurf des Doppelhaushalts 2024/2025 vom Senat am 11.07.2023 beschlossenen Höhe.

Für diesen Bericht wurden ausschließlich Mittel abgefragt und bewertet, welche durch Finanzierung von Vorhaben im Bereich öffentliche Gebäude und Fahrzeuge, Solaranlagen, Ladeinfrastruktur und Förderung dem Klimaschutz dienlich sein sollen. Diese wurden nach ihrem Eingang von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt für diesen Bericht zusammengestellt und entsprechend eingeordnet.

Ziel dieser Auswertung ist es, Auswirkungen des Haushalts auf den Klimaschutz transparent zu machen und diesen Aspekt stärker in das Verfahren der Haushaltsaufstellung einfließen zu lassen. Daher wurde die hier ausgewertete Abfrage parallel zum Verfahren der Haushaltsanmeldungen für den Doppelhaushalt 2024/2025 (im Folgenden: DHH 24/25) durchgeführt und die Angaben nach Beschluss des Entwurfs für den DHH 24/25 durch den Senat zeitnah aktualisiert, so dass dieser Bericht dem Abgeordnetenhaus im engen zeitlichen Zusammenhang zu den Beratungen über den Haushaltsplanentwurf vorgelegt werden kann.

In dem vorliegenden Bericht werden nur die Anmeldungen für den Haushalt der Hauptverwaltung betrachtet. Die Betrachtung der Bezirksverwaltungen erfolgt gesondert in einem zweiten Bericht.²

Berichtstand ist der 31. Juli 2023.

¹ Aufstellungsroundschreiben der SenFin vom 22. Dezember 2022.

² Die Bezirke sind aufgefordert, ihre Daten konform mit dem Haushaltsverfahren zu einem späteren Termin, nämlich dem für die Abgabe der Bezirkspläne beim Abgeordnetenhaus, einzureichen. Entsprechend liegt der Bericht zum klimagerechten Haushalten für die Bezirke hier noch nicht vor. Zu beachten ist auch, dass die Daten noch von den Senatsverwaltungen vor Senatsneubildung unter der damaligen Ressortverteilung und Namensgebung übermittelt wurden. In diesem Bericht werden nur die neuen Ressortbezeichnungen verwendet.

2. Hintergrund

2.1. Auf dem Weg zu einem klimaneutralen Berlin

Mit dem Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln)³ hat sich das Land Berlin ehrgeizige Ziele beim Klimaschutz gesetzt. Es möchte spätestens bis zum Jahr 2045 klimaneutral sein, d.h. bis dahin die Gesamtmenge an CO₂-Emissionen im Land Berlin um mindestens 95 % gegenüber dem Basisjahr 1990 mindern. Auf dem Weg dorthin sollen die CO₂-Emissionen im Jahr 2030 schon 70 Prozent und im Jahr 2040 bereits 90 Prozent niedriger liegen als im Jahr 1990 (§ 3 EWG Bln). Gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik strebt der Senat an, das Ziel der Klimaneutralität sogar noch deutlich vor 2045 zu erreichen und dies auch gesetzlich zu verankern.

Das EWG Bln enthält neben den entscheidenden Wegmarken für die Sektoren auch zahlreiche Vorgaben für die öffentliche Hand (Vorbildwirkung der öffentlichen Hand). Außerdem gibt es die Fortschreibung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms (BEK 2030) vor, welche vom Senat am 20. Dezember 2022 beschlossen wurde.⁴ Das BEK 2030 enthält die erforderlichen Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung für den Umsetzungszeitraum 2022 und 2026 und dient als Fahrplan Berlins auf dem Weg zur Klimaneutralität. Das BEK 2030 legt auch die durch das EWG Bln vorgeschriebenen Sektorziele für CO₂-Emissionen für die Bereiche Energie, Gebäude, Verkehr und Wirtschaft sowie ein mittelfristiges CO₂-Emissionsbudget fest.

Bezüglich der Entwicklung der CO₂-Emissionen in Berlin ist hervorzuheben, dass diese in den Jahren von 1990 bis 2021 bereits um rund 46,5 Prozent reduziert werden konnten.⁵ Das für 2020 angestrebte Ziel einer CO₂-Minderung von 40 Prozent wurde damit deutlich übertroffen. Die weiteren Klimaziele stellen Berlin aber vor große Herausforderungen. Schon bis 2030 erfordern sie praktisch eine Halbierung der CO₂-Emissionen gegenüber dem vorpandemischen Niveau des Jahres 2019. Das Tempo beim Klimaschutz muss hierzu – und das gilt für Berlin ebenso wie für den Bund und die EU – signifikant erhöht werden.

2.2. Klimagerechtes Haushalten als Teil einer verbesserten Klima-Governance

Um diesen gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf es geeigneter Strukturen und Prozesse in Politik und Verwaltung. Entsprechend hat sich der Senat zum Ziel gesetzt, alle Politikbereiche im Rahmen einer konsequenten Klima-Governance zu einem Beitrag zu verpflichten. Das Verfahren des klimagerechten Haushaltens ist Bestandteil dieser Klima-

³ In der Fassung vom 10. September 2021 (GVBl. 2021, 989).

⁴ Der Beschluss des Abgeordnetenhauses zum BEK 2030 gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 EWG Bln ist noch ausstehend.

⁵ Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg.

Governance-Struktur. Es soll den Senat dabei unterstützen, seine finanzpolitischen Entscheidungen in Zukunft stärker an den Klimaschutzziele messen zu können.

Dafür wurde die Senatsverwaltung für Finanzen beauftragt, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Vorschläge zu entwickeln, wie die Auswirkungen des Haushalts auf den Klimaschutz im Haushaltsverfahren stärker berücksichtigt werden können, falls möglich schon mit Blick auf den DHH 24/25.⁶ Das Ergebnis ist die durchgeführte Abfrage zum klimagerechten Haushalten einschließlich des vorliegenden Berichts.

Davon unabhängig wurden angesichts des sich aufdrängenden Handlungsbedarfs bereits zusätzliche Mittel für Klimaschutz in Aussicht gestellt. Der Senat hat - über die für die Umsetzung des BEK 2030 beschlossenen Mittel hinaus und außerhalb der Haushaltsaufstellung - die Schaffung eines Sondervermögens „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ ab 2024 angekündigt und einen entsprechenden Errichtungsgesetzentwurf am 25. Juli 2023 beschlossen.⁷ Dieser enthält eine Kreditermächtigung in Höhe von bis zu fünf Milliarden € für die in dem Errichtungsgesetzentwurf genannten Zwecke. Es besteht außerdem die Möglichkeit, nach einer Vollzugsevaluation bis Ende 2026 diese Kreditermächtigung um fünf Milliarden Euro zu erweitern. Das Sondervermögen soll dabei helfen, durch zusätzliche Maßnahmen die energiepolitische Abhängigkeit insbesondere von fossilen Energieträgern schnell und spürbar zu verringern, wodurch zugleich klimapolitische Ziele beschleunigt zu erreichen sind. Finanzierbar sind zusätzliche Investitionen in den Bereichen Gebäudesektor, Energieerzeugung und -versorgung, Mobilität und klimagerechte Transformation der Wirtschaft.

2.3. Abfrage zum klimagerechten Haushalten im Detail

Für den vorliegenden Bericht wurden die Senatsverwaltungen mit dem Aufstellungsroundschreiben 2024/2025 vom 22. Dezember 2022 aufgefordert, darzustellen, welche Haushaltsanmeldungen in ausgewählten, klimabezogenen Bereichen getätigt wurden und welche CO₂-mindernden Effekte damit erzielt werden können.⁸ Im weiteren Prozess wurde um eine Aktualisierung der Angaben gebeten, so dass die in diesem Bericht dargestellten Ansätze denen im Entwurf des DHH 24/25 laut Senatsbeschluss vom 11.07.2023 entsprechen sollen.

Konkret wurden solche Ausgaben abgefragt, die der Umsetzung der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand nach §§ 9, 10, 11, 11a und 19 des EWG Bln dienen sollen und zwar zu den Themen:

- Neubau öffentlicher Gebäude;
- Größere Renovierungen öffentlicher Gebäude;
- Errichtung von Solaranlagen auf öffentlichen Gebäuden;

⁶ Senatsbeschluss vom 22. März 2022.

⁷ S. Richtlinien zur Regierungspolitik, Abgeordnetenhaus-Drs. 19/0980.

⁸ S. AR 24/25, Abschnitte 1.5.9. sowie 5.4.4.

- Beschaffung und Leasing von Kraftfahrzeugen durch Stellen der öffentlichen Hand;
- Schaffung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

Darüber hinaus wurde um Angaben zu Haushaltsanmeldungen von für den Klimaschutz relevanten Förderprogrammen gebeten. Außerdem sollen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an private oder öffentliche Empfänger in folgenden Bereichen erfasst werden:

- Energetische Gebäudesanierung und Heizungsmodernisierung;
- Elektromobilität und Ladeinfrastruktur;
- Erneuerbare Energien und Energiespeicher.

Für die Übermittlung wurde seitens der SenMVKU eine Arbeitshilfe bzw. ein Erfassungstool zur Verfügung gestellt.⁹ Um den Aufwand handhabbar zu halten, wurden gezielt nur wenige Kennzahlen abgefragt. Da davon ausgegangen wurde, dass den anmeldenden Stellen die emissionsbezogenen Auswirkungen der mit den Ausgaben geplanten Maßnahmen nicht in allen Fällen bekannt sein würden, wurden verschiedene Methoden zur Abschätzung zur Verfügung gestellt.¹⁰

2.4. Abgrenzung

Ziel des klimagerechten Haushaltens soll es sein, die Auswirkungen des Haushalts auf den Klimaschutz stärker nachvollziehen zu können. Langfristig wird damit eine Verbindung zwischen Haushalts- und Klimaschutzpolitik hergestellt, die eine verbesserte Lenkungs- und Steuerungswirkung im Hinblick auf die Erreichung der Berliner Klimaschutzziele ermöglichen kann. Gleichzeitig werden durch die durchgeführte Abfrage Informationen über den Stand der Umsetzung der Vorgaben des EWG Bln zur Vorbildrolle der öffentlichen Hand generiert.

Insofern wird im vorliegenden Bericht nicht der gesamte Haushalt, sondern nur ein Teil auf seine Klimawirkung betrachtet. Abzugrenzen ist das gewählte Vorgehen auch von einem sogenannten

⁹ Insgesamt waren Rückmeldungen aus allen Häusern bei der Senatsverwaltung für Finanzen eingegangen, wobei dies in drei Fällen durch eine Fehlanzeige geschah (von SenFin, SenBJF, SenASGIVA). Darüber hinaus meldeten die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) sowie der Rechnungshof von Berlin Daten. Das Abgeordnetenhaus von Berlin, der Verfassungsgerichtshof sowie der Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin meldeten Fehlanzeige. Eine Gewähr für die Vollständigkeit der Daten besteht nicht.

¹⁰ Für die Ermittlung der emissionsbezogenen Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen gibt es verschiedene Ansätze und Vorgehensweisen, aber keine allgemein etablierte Methodik. Für die Zwecke des klimagerechten Haushaltens orientiert sich die vorliegende Arbeitshilfe weitgehend an methodischen Ansätzen, die schon der Verordnung des Landes Berlin zur Berechnung von Klimaschadenskosten (KlimakostenV) vom 7. Juni 2022 zugrunde liegen. Wie dort werden zur Berechnung der Einsparungen unterschiedliche Bezugspunkte gewählt, um die Wirkungen der Klimaschutzinvestitionen darstellbar zu machen: Bei der Gebäuderenovierung der Zustand des Gebäudes vor der Renovierung, in den übrigen Fällen die Emissionen der durch Investition verdrängten klimaschädlicheren Alternativen (fossiler Strommix, benzin- oder dieselbetriebene Fahrzeuge, Gebäude nach Mindesteffizienzstandard).

Klimabudget oder Klimahaushalt, bei dem das Haushaltsverfahren gezielt zur Konkretisierung der Mittelplanung für Klimaschutzmaßnahmen und zum Monitoring eingesetzt wird.¹¹ Grundsätzlich ist eine Ausweitung der Betrachtung z.B. auf den gesamten Haushalt bzw. auf weitere klimaschutzrelevante Ausgaben, auf Ausgaben mit negativen Auswirkungen für das Klima oder Ausgaben für Klimaanpassung vorstellbar. So könnte sich eine stärkere Steuerungsmöglichkeit, also Lenkung der Mittelverwendung im Sinne des Klimaschutzes, entwickeln.

Bei den Angaben zu CO₂-Minderungen – sofern sie für die einzelnen Anmeldungen überhaupt angegeben wurden – handelt es sich um sehr grobe Wirkungsabschätzungen, da zu deren Ermittlung noch keine allgemein etablierte Methodik zur Verfügung steht. Durch die Zusammenstellung der Daten in diesem Bericht wird also weder ein Gesamtbild zur Entwicklung der CO₂-Emissionen aufgezeigt, noch kann der Einfluss der genannten Haushaltsanmeldungen auf die Erreichung der Berliner Klimaschutzziele exakt dargestellt werden. Dafür müssten zusätzlich u.a. verschiedene Kausalbeiträge von Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union, oder nicht vorhersehbares Verbrauchsverhalten betrachtet werden, sowie insgesamt die Methodik der Quantifizierung weiterentwickelt und vereinheitlicht werden. Dieser Bericht kann dazu einen Anstoß geben.

Eine Verbindung zur Sustainable Finance-Strategie der Senatsverwaltung für Finanzen besteht bisher nicht. Im Rahmen dieser Strategie beabsichtigt das Land Berlin, die Finanzierung der nachhaltigen Transformation der Hauptstadt durch die Begebung von Nachhaltigkeitsanleihen zu begleiten. Die erste Anleihe wurde im Februar 2023 auf dem Kapitalmarkt platziert. Perspektivisch könnte eine Verbindung der Ansätze des klimagerechten Haushaltens mit der Projektauswahl weiterer Anleihen geprüft werden. Dies ist aber nicht Teil des vorliegenden Berichts.

Dieser Bericht ersetzt nicht das Monitoring der Umsetzung des BEK 2030, welches nach § 5 Absatz 2 EWG Bln für den Senat verpflichtend ist.¹² Diese erfolgt gesondert und hat vor allem den Umsetzungsstand der Maßnahmen des BEK 2030 und den Abfluss der für die Umsetzung des BEK 2030 zur Verfügung stehenden Mittel (s.u. Abschnitt 3.5) zum Gegenstand.

Im Hinblick auf die im Weiteren dargestellten Daten besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden nur solche dargestellt, die mit der oben beschriebenen Abfrage erhoben wurden.

¹¹ vgl. auf die ein oder andere Weise ähnliche Vorhaben z.B. in Oslo, London, Paris oder Wien.

¹² Gemäß BEK 2030 hat der Senat dem Abgeordnetenhaus jährlich über den erreichten Stand der Umsetzung der Maßnahmen zu berichten. Daneben ist der Senat aufgefordert, den Hauptausschuss einmal pro Jahr über Kosten, Zeitpläne, Meilensteine und Mittelabfluss sowie über abgelehnte und angenommene Förderanträge zu informieren, sowie darzustellen, welche Kriterien dem Verfahren der Fördermittelvergabe zugrunde gelegt werden und wer die Mittel wofür erhält.

3. Daten zum klimagerechten Haushalten

3.1. Haushaltsansätze für den Neubau öffentlicher Gebäude

Gegenstand der Abfrage

Neue öffentliche Gebäude sind gemäß § 10 Absatz 1 EWG Bln nach KfW-Effizienzhaus 40-Standard (weiter kurz KfW-EH-40)¹³ oder sogar nach einer noch energiesparenderen Bauweise zu bauen. Durch diese Vorgaben sollen Energiebedarf und CO₂-Emissionen von Neubauten im Vergleich zum bundesweiten Mindeststandard nach dem Gebäudeenergiegesetz des Bundes (GEG) gesenkt werden.¹⁴ Ausnahmen sind in den in § 10 Absatz 3 und Absatz 4 EWG Bln benannten Fällen zulässig.¹⁵ Nach den Übergangsvorschriften in § 30 EWG Bln finden die Regelungen auf vor 2022 geplanten Vorhaben und bei Schulbauten (bei diesen erst ab 2025) keine Anwendung.

Für diesen Bericht waren Angaben zu Mittelanmeldungen für den Neubau öffentlicher Gebäude zu übermitteln, einschließlich einer kurzen Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Angaben zum Haushaltsplan. Außerdem war die zu erwartende jährliche CO₂-Einsparung zu benennen, die aufgrund der angestrebten höheren Energieeffizienz im Vergleich zum GEG zu erwarten ist.¹⁶

Ausgangslage

Der Gebäudesektor ist für einen hohen Anteil der Berliner CO₂-Emissionen verantwortlich. Im Jahr 2021 entfielen mit rund 6,4 Millionen Tonnen und damit nach Verursacherbilanz mehr als 40 %

¹³ Nach § 2 Nr. 12 EWG Bln „ist der KfW-Effizienzhaus 40-Standard bei Gebäuden eingehalten, wenn ihr Jahres-Primärenergiebedarf 40 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes nicht überschreitet und die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche 55 Prozent der zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten; die Bestimmung des jeweiligen Referenzgebäudes und die erforderlichen Berechnungen sind nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) vorzunehmen, wobei der Faktor „das 0,75fache“ in § 15 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes keine Anwendung findet, „“

¹⁴ Die Bundesregierung plant selbst die Anhebung des Energiestandards für Neubauten auf den KfW-EH-Standard, voraussichtlich ab dem 01.01.2025. Ab dem 01.01.2023 wurde durch ein Änderungen des GEG - als Zwischenstandard - der KfW-EH-55 für den Neubau (von Wohn- und Nichtwohngebäuden) eingeführt.

¹⁵ §§ 10 (3) Von den Anforderungen der Absätze 1 und 2 kann abgewichen werden, soweit die für ihre Einhaltung erforderlichen Mehraufwendungen die Summe der durch die Einhaltung über die Nutzungsdauer des Gebäudes eingesparten Energiekosten und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß § 29 übersteigen. (4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Betriebsgebäude, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und langanhaltend offengehalten werden müssen oder nach ihrer Zweckbestimmung weniger als vier Monate im Jahr oder auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden.

¹⁶ Falls den anmeldenden Stellen keine Werte zur CO₂-Einsparung aus eigener Berechnung auf Grundlage der Vorplanungsunterlagen vorlag, sollten diese anhand der in der Abfrage zur Verfügung gestellten Methodik abgeschätzt werden.

der gesamten Berliner CO₂-Emissionen auf diesen Sektor. Um die Sektorziele für den Gebäudebereich (Senkung auf 5,8 Millionen Tonnen CO₂/a im Jahr 2025 bzw. auf 4,0 Millionen Tonnen CO₂/a im Jahr 2030) zu erreichen, die das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm festlegt, müssen die Emissionen gegenüber 2021 bis 2025 um 9,5 % und bis 2030 sogar um 37 % verringert werden. Dafür werden vor allem eine signifikante Steigerung der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden und die erheblich beschleunigte Substitution von Öl- und Gasheizungen durch Wärmepumpen und Fernwärme maßgeblich sein. Ein weiterer wichtiger Faktor ist die konsequente Anhebung des energetischen Standards von Neubauten.

Dabei kommt auch der öffentlichen Hand eine gewichtige Rolle zu. Denn zum einen ist sie im EWG Bln explizit zu einer Vorbildrolle verpflichtet.¹⁷ Zum anderen hält sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben eine hohe Zahl öffentlicher Gebäude in ihrem Eigentum. Von den Nichtwohngebäuden in der Stadt – die von dem gesamten Gebäudebestand rund ein Viertel ausmachen – sind rund 20 Prozent in öffentlicher Hand und werden von der BIM – für die Hauptverwaltung – (5 Mio. m² Bruttogeschossfläche) und den Bezirken (10 Mio. m² Bruttogeschossfläche) verwaltet.¹⁸ Ein Großteil der Gebäude der Hauptverwaltung (Senatsverwaltung und nachgeordnete Behörden), insgesamt 1568 Liegenschaften, fallen unter das Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB), welches von der BIM verwaltet wird.¹⁹ Hinzu kommen Hochschulen und öffentliche Betriebe (z.B. BVG, BSR o. A.), sonstige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen, an denen das Land Berlin die Mehrheitsanteile besitzt.

Übermittelte Daten

Die Ergebnisse der Abfrage zum klimagerechten Haushalten bezüglich des Neubaus öffentlicher Gebäude sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Dafür wurden von der SenWGP, der BIM und der SenStadt Daten zu geplanten Haushaltsansätzen übermittelt.²⁰ Die Ansätze betreffen insgesamt 30 Neubauvorhaben. Von diesen sind sieben Neubauten vollständig und ein Neubau teilweise nach KfW-EH-40 geplant. Im Vergleich zum Bau nach GEG-Standard wird dabei eine CO₂-Einsparung von insgesamt rund 1.170 t/a angestrebt. In den anderen 24 Fällen wurde unter Berufung auf Ausnahme- und Übergangsvorschriften nicht nach dem Berliner Energiestandard, sondern schlechter geplant. Von

¹⁷ S. § 7 EWG Bln.

¹⁸ Hirschl, Bernd; Schwarz, Uwe; Weiß, Julika; Hirschberg, Raoul; Torliene, Lukas (2021): Berlin Paris-konform machen. Eine Aktualisierung der Machbarkeitsstudie „Klimaneutrales Berlin 2050“ mit Blick auf die Anforderungen aus dem UN-Abkommen von Paris. Im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz; Berlin, S. 38f.

¹⁹ Vgl. BIM-Kennzahlenbericht.

²⁰ Von der SenInnDS wurde der Hinweis übermittelt, dass von den Berliner Bäderbetrieben (BBB) geplante Neubauvorhaben nicht enthalten sind, da die abgefragten Informationen derzeit noch nicht erfasst werden würden.

den im Rahmen der Schulbauoffensive (BSO) gemeldeten 19 Schulbauten, die grundsätzlich noch nicht unter die Regelung in § 10 Absatz 1 fallen, werden die 4 Holzmodulschulen (HOCOMP) bereits mit dem höheren Energiestandard KfW-EH-40 gebaut.

Die Höhe der vorliegenden Haushaltsansätze für die Neubauten öffentlicher Gebäude beträgt 60,9 Mio. € für das Jahr 2024 und rund 90,5 Mio. € für das Jahr 2025. Davon entfallen in 2024 rund 42,9 Mio. € und in 2025 rund 58,2 Mio. € auf den Neubau nach KfW-EH-40. Zu beachten ist, dass zur Höhe der Ansätze der Baumaßnahmen der BSO keine Informationen vorliegen und hier berücksichtigt werden konnten.²¹

Klimapolitische Einordnung

Die Erhebung zeigt, dass bei einer relevanten Zahl von öffentlichen Neubauten tatsächlich mit dem ehrgeizigen gesetzlichen Energiestandard (KfW-EH-40) geplant wird. Die angestrebte Einsparung von 1.170 t CO₂/a ist nicht unbeachtlich. Mindestens ebenso wichtig ist die Vorbildwirkung, die von hohen Energieeffizienzstandards im öffentlichen Neubau für private oder unternehmerische Gebäudeinvestitionen ausgeht. Erfreulich ist, dass dabei im Schulbau teilweise auch über die zwingenden gesetzlichen Anforderungen hinausgegangen werden soll.

Andererseits ist festzustellen, dass sich der Berliner Energiestandard des EWG Bln (KfW-EH-40) noch nicht vollständig durchgesetzt hat. Fast 75 Prozent der für den DHH 24/25 angemeldeten öffentlichen Neubauvorhaben werden noch nach einem schlechteren Energiestandard geplant. Auch wenn es dafür im Einzelfall nachvollziehbare Gründe geben kann und die gesetzlichen Ausnahmetatbestände und Übergangsfristen es erlauben, bedeutet dies aus klimapolitischer Sicht doch eine vertane Chance. Durch eine noch konsequentere Umsetzung des KfW-EH-40-Standards im Neubau könnte das Land Berlin einen wichtigen Grundstein für klimaneutrales Bauen legen und zusätzliche dauerhafte Einsparungen an CO₂ und Energiekosten erzielen.

Um die Vorbildrolle der öffentlichen Hand noch stärker wahrzunehmen, sollten bestehende Hemmnisse für den energetisch optimierten Neubau identifiziert und abgebaut werden. Soweit diese in Mehrkosten in der Investitionsphase begründet sind, könnten für neu zu planende Projekte Lösungen über das Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ geprüft werden. Außerdem empfiehlt es sich, die einschlägigen Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen des EWG Bln einmal kritisch zu evaluieren.

²¹ S. unten Fußnote 24.

TABELLE 1: HAUSHALTSANSÄTZE BEZÜGLICH NEUBAU ÖFFENTLICHER GEBÄUDE

Lfd. Nr.	Vorhaben	Nettoraumfläche [m ²]	Energieeffizienzstandard	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)	
							2024	2025
SenWGP								
1	Charité, Forschungsgebäude Berlin Center of Advanced Therapies (BeCAT), CVK	2.827	Kein GEG-Mindeststandard, vor 2022 geplant	0	0910	89469	7.000.000	6.802.000
2	Charité, TU-Forschungsbau der simulierte Mensch, CVK	6.252	Kein GEG-Mindeststandard, vor 2022 geplant	0	0910	89471	7.000.000	5.000.000
3	Charité, Neubau Universitäres Herzzentrum der Charité inkl. Zentraler Notaufnahme, CVK	66.619	Gesamtgebäude KfW-EH-55, Gebäudehülle KfW-EH-40. Die Baumaßnahme schließt eine Solaranlage mit einer Anlagenleistung von ca. 57 kWp ein.	877.500	0910	89476	36.600.000	52.100.000
BIM								
4	Zuweisung an das SILB für den Neubau der Rettungswache Oberschöneeweide, Siemensstr. 22	679	KfW-EH-40	4.285	0565	89101	1.100.000	1.100.000

Lfd. Nr.	Vorhaben	Nettoraumfläche [m ²]	Energieeffizienzstandard	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)	
							2024	2025
5	Zuschüsse an das SILB für den Neubau des Eingangsgebäudes des Deutschen Technikmuseums Berlin Möckerstr. 26	3.464	KfW-EH-40	21.862	0810	89121	4.200.000	4.200.000
6	Zuschuss für Investitionen für den Lern- und Erinnerungsort Friedhof der Märzgefallenen Ernst-Zinna Weg 1	578	KfW-EH-40	3.648	0810	89312	1.000.000	750.000
SenStadt								
7	HU, Forschungsneubau "Optobiologie" Hannoversche Str. 22-26, 10115 Berlin	7.595	Standard noch festzulegen. ²²	0	1250	70403	4.000.000	17.500.000
8	Typensporthalle kompakt, Sportforum Berlin	1.983	GEG-Standard (KfW-EH-55)		1250	70508	0	1.000
9	Typensporthalle kompakt, Sportanlage Paul-Heyse-Str.	1.983	GEG-Standard (KfW-EH-55)		1250	70509	0	1.000
10	JVA Tegel, Teilanstalt I,, Schaffung	3.976	Standard noch festzulegen. ²³		1250	70177	0	3.000.000

²² Anmerkung SenStadt: Bedarfsprogramm wurde vor dem 01.01.2022 genehmigt. Entscheidung erforderlich, ob "EH 40" angestrebt werden soll.

²³ Anmerkung SenStadt: Die geprüfte BPU vom 28.07.2016 muss überarbeitet werden.

Lfd. Nr.	Vorhaben	Nettoraumfläche [m ²]	Energieeffizienzstandard	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)	
							2024	2025
	verfassungsmäßiger und rechtskonformer Unterbringungsmöglichkeiten für Gefangenen im geschlossenen Männervollzug, 2. BA							
11	06Gn01 BSOII GS - 3-zügig Lichterfelde Süd, 12207 Berlin	9.106	GEG-Standard (KfW-EH-55)	0	2712	70100	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
12	09Gn04 BSOII GS 3-zügig Güterbhf. Nord, Stellingdamm 15, 12555 Berlin	9.106	GEG-Standard (KfW-EH-55)	0	2712	70100	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
13	03G43 Typensporthalle kompakt- Grundschule Wilhelmsruh Lessingstraße 44, 13158 Berlin	1.983	GEG-Standard (KfW-EH-55)	0	2712	70101	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
14	12G15 Typensporthalle kompakt- Hoffmann v. Fallersleben	1.983	GEG-Standard (KfW-EH-55)	0	2712	70101	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴

²⁴ Anmerkung SenStadt: Die Baumaßnahmen der BSO (Kapitel 2712) sind in Sammeltiteln veranschlagt. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des zu Verfügung stehenden Ansatzes. Neben Neubeginnern werden aus den Sammeltiteln auch laufende Baumaßnahmen finanziert. Diese sind nicht Gegenstand der Auflistung.

Lfd. Nr.	Vorhaben	Nettoraumfläche [m²]	Energieeffizienzstandard	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)	
							2024	2025
	Ziekowstr. 80-88, 13509 Berlin							
15	07K04 Typensporthalle kompakt-Theodor Haubach Lutherstr. 18, 12305 Berlin	1.983	GEG-Standard (KfW-EH-55)	0	2712	70101	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
16	07G06 Typensporthalle kompakt-Sternberg Grundschule Otzenstraße 16-17, 12159 Berlin	1.983	GEG-Standard (KfW-EH-55)	0	2712	70101	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
17	08Y03 Albert-Einstein-Schule MEB mit Mensa, Parchimer Allee 109, 12359 Berlin	2.684	GEG-Standard (KfW-EH-55)	0	2712	70104	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
18	05G17 Astrid-Lindgren-GS Südekumzeile 5, 13591 B	2.648	GEG-Standard (KfW-EH-55)	0	2712	70104	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
19	10K07 Caspar-David-Friedrich-Schule Alte Hellersdorfer Str. 7, 12629 B	2.684	GEG-Standard (KfW-EH 55)	0	2712	70104	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴

Lfd. Nr.	Vorhaben	Nettoraumfläche [m²]	Energieeffizienzstandard	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)	
							2024	2025
20	04G22 Grunewald GS Delbrückstr. 20a, 14193 B	2.684	GEG-Standard (KfW-EH-55)	0	2712	70104	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
21	10K03 Kerschensteiner ISS Golliner Str. 2, 12689 B	2.684	GEG-Standard (KfW-EH-55)	0	2712	70104	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
22	04G11 Helmut-J-v-Moltke-GS Heckerdamm 221, 13627 B	2.684	GEG-Standard (KfW-EH-55)	0	2712	70104	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
23	07G23 Schätzelberg-GS Wolfsburger Weg 13-19, 12109 B	2.684	GEG-Standard (KfW-EH-55)	0	2712	70104	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
24	08G15 Herrmann-Sander-Schule Mariendorfer Weg 69, 12051 B	2.684	GEG-Standard (KfW-EH-55)	0	2712	70104	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
25	05G01 Ernst-Ludwig-Heim-GS Grunewaldstr. 8, 13597 B	2.684	GEG-Standard (KfW-EH-55)	0	2712	70104	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
26	11G19 Obersee-Schule Roedernstraße 69-72, 13053 Berlin	2.684	GEG-Standard (KfW-EH-55)	0	2712	70104	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴

Lfd. Nr.	Vorhaben	Nettoraumfläche [m²]	Energieeffizienzstandard	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)	
							2024	2025
27	10Gn05 HOCOMP Bruno-Baum-Str.72 12685 B	7.917	KfW-EH-40	49.966	2712	70105	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
28	09Kn06 HOCOMP Kalker Str./Chorweiler Str., 12524 B	12.895	KfW-EH-40	81.383	2712	70105	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
29	10Gn10 HOCOMP Haltener Str. 22 12683 Berlin	7.917	KfW-EH-40	49.966	2712	70105	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
30	11Kn12 HOCOMP Römerweg 39 10318 Berlin	12.895	KfW-EH-40	81.383	2712	70105	Keine Angabe* ²⁴	Keine Angabe* ²⁴
Summe								
				1.169.993			60.900.000	90.454.000

3.2 Haushaltsansätze für Renovierungen öffentlicher Gebäude

Gegenstand der Abfrage

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 EWG Bln wird eine umfassende energetische Sanierung der öffentlichen Gebäude bis zum Jahr 2045 angestrebt. Die Gebäude müssen gemäß § 10 Absatz 2 EWG Bln nach dem vorgeschriebenen KfW-Effizienzhaus 55-Standard²⁵ (hiernach auch kurz KfW-EH-55) saniert werden, sobald eine größere Renovierung vorgenommen wird.²⁶ Es gelten die Ausnahme- und Übergangsvorschriften wie beim Neubau.²⁷ Darüber hinaus mussten die liegenschaftsverwaltenden Stellen gemäß § 9 Absatz 3 EWG Bln für alle Gebäude der Haupt- und Bezirksverwaltungen ab einer Nettogrundfläche von mehr als 250 m² Sanierungsfahrpläne aufstellen, welche als strategisches Instrument bei der Sanierungsplanung dienen sollen.²⁸

Über die für größere Renovierungen öffentlicher Gebäude vorgesehenen Haushaltsansätze waren für das klimagerechte Haushalten neben den kurzen Angaben zur Beschreibung des Vorhabens (Liegenschaft und Energieeffizienzstandard) die zu erwartende jährliche CO₂-Einsparung nach Sanierung im Vergleich zu den jährlichen CO₂-Emissionen vor der Sanierung zu übermitteln. Falls bereits eigene Berechnungen vorlagen, sollten diese gemeldet werden und ansonsten eine grobe Abschätzung erfolgen.

Ausgangslage

Bezüglich der Relevanz der CO₂-Einsparungen im Gebäudesektor gelten die in Abschnitt 3.1 gemachten Ausführungen. Der Sanierungsbedarf der größeren Gebäude der Hauptverwaltung, die überwiegend im SILB zusammengefasst sind, ist im Sanierungsfahrplan der BIM dargestellt. Dieser umfasst 937 der insgesamt 1568 Liegenschaften im SILB.²⁹ Für deren Sanierung wird -

²⁵ Nach § 2 Nr. 13 EWG Bln „ist der KfW-Effizienzhaus 55-Standard bei Gebäuden eingehalten, wenn ihr Jahres-Primärenergiebedarf 55 Prozent des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes nicht überschreitet und die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche 70 Prozent der zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten; Nummer 12 Halbsatz 2 gilt entsprechend,“

²⁶ „Größere Renovierungen“ liegen nach § 1 Nr. 16 EWG Bln dann vor, wenn die Gesamtkosten der Renovierung oder der gebäudetechnischen Systeme 25 Prozent des Gebäudewerts - den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde - nicht mitgerechnet - übersteigen oder mehr als 25 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche einer Renovierung unterzogen wurde.

²⁷ §§ 10 Absatz 3 und 4, 30 EWG Bln.

²⁸ Diese sollen auf eine Senkung des Endenergieverbrauchs um mindestens 20 Prozent bis zum Jahr 2030 und des Primärenergieverbrauchs um mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2045 im Vergleich zu den Verbrauchswerten des Jahres 2010 abzielen. Auch sind die Kosten für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in der Haushalts- und Finanzplanung darzustellen. Die Anzahl aller öffentlichen Gebäude, die unter die oben genannten Regelungen fallen, beträgt 3.550 (937 bei der BIM), s.a. Schriftliche Anfrage Drs. 19/11602.

²⁹ Diese sind öffentlich zugänglich: <https://www.berlin.de/sen/uvk/klimaschutz/klimaschutz-in-der-umsetzung/vorbildrolle-oeffentliche-hand/sanierungsfahrplan-oeffentliche-gebäude/>

Stand Mai 2022 - eine Gesamtsumme von 2,2 Mrd. € angegeben.³⁰ Laut einer Abfrage der SenMVKU zur Umsetzung des Sanierungsfahrplans aus dem Jahr 2021 hat die BIM in den Jahren 2020/2021 insgesamt 46 Sanierungsvorhaben ausgeführt oder in dieser Zeit mit solchen begonnen.³¹

Übermittelte Daten

Die Ergebnisse der Abfrage zum klimagerechten Haushalten bezüglich der Sanierung öffentlicher Gebäude sind in Tabelle 3 zusammengefasst. Dafür haben SenStadt, SenWGP, SenWiEnBe und die BIM Daten über Mittelanmeldungen für die Sanierung öffentlicher Gebäude übermittelt.³² Die Anmeldung betreffen insgesamt 19 Sanierungsvorhaben. Mit Blick auf den jeweils angestrebten Energieeffizienzstandard zeigt sich das folgende Bild:

TABELLE 2: VORGESEHENE SANIERUNGSVORHABEN NACH ANGESTREBTEM ENERGIEEFFIZIENZSTANDARD³³

Angestrebter Standard	Anzahl der Vorhaben	Anteil an der Gesamtzahl
KfW-EH-55 (Berliner Standard gem. EWG Bln)	3	15,8 %
GEG / EnEV (Bundesweiter Mindeststandard)	8	42,1 %
Sonstiges / Keine Angabe	8	42,1 %
Gesamt	19	100 %

Zu 11 Sanierungsvorhaben wurden von den übermittelnden Stellen Angaben zu erwarteten CO₂-Einsparungen gemacht. In der Summe erreichen sie rund 1.550 t CO₂/a, verglichen mit dem energiebedingten CO₂-Ausstoß vor der Renovierung der Gebäude.

Die Höhe der Ansätze der für den DHH 24/25 angemeldeten Mittel für die Sanierungen beträgt für das Jahr 2024 rund 147,1 Mio. € und für das Jahr 2025 rund 160,4 Mio. €. Die Höhe der Mittelanmeldungen, für die eine CO₂-Einsparung angegeben wurde, betragen rund 58,6 Mio. € für 2024 und 55,2 Mio. € für 2025. Teilweise wurden Einsparungen für Vorhaben benannt, für die keinen Angaben zum Haushaltsplan gemacht wurden, so dass insgesamt keine abschließende

³⁰ Die erforderlichen Gesamtkosten wurden in einer Anpassung des ursprünglichen Sanierungsfahrplans von 2019 im Jahre 2021 u.a. aufgrund geänderter gesetzlicher Anforderungen nach oben korrigiert.

³¹ Statusbericht Monitoring Sanierungsfahrplan;

Fortschritt bei der Erstellung bzw. Umsetzung des Sanierungsfahrplanes im Jahr 2021; BIM; Anlage Tabellenblatt 2, Bericht nicht öffentlich.

³² Darüber hinaus liegen Daten der Humboldt-Universität von Berlin vor, die für diesen Bericht mangels Vollständigkeit der Daten von Hochschuleinrichtungen unberücksichtigt bleiben.

³³ Nach eigener Berechnung und Darstellung.

Aussage getroffen werden kann, wieviel Mittel gezielt in dem Klimaschutz zuträgliche Instandsetzungen fließen sollen.

In Bezug zur BIM ist festzustellen, dass Haushaltsansätze für lediglich 9 Sanierungsvorhaben in Höhe von insgesamt rund 201,5 Mio. € vorgesehen sind. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nach Landeshaushaltsordnung ausschließlich Mittel angemeldet werden, die dem SILB zusätzlich zugeführt werden müssen. Die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen am SILB erfolgt aber auch aus dem Bauunterhalt ggf. durch ergänzte Fördermittel. 2021 wurden von der BIM nach eigenen Angaben insgesamt 34 Mio. € für energetische Sanierungen der verwalteten Gebäude ausgegeben. Aus den Haushaltsansätzen ergibt sich damit kein vollständiges Bild über die Sanierungsaktivitäten.

Klimapolitische Einordnung

Vor diesem Hintergrund der begrenzten Datenlage zur Sanierung öffentlicher Gebäude lassen sich nur eingeschränkt Rückschlüsse auf den klimapolitischen Fortschritt des Landes Berlin in diesem Bereich ziehen.

Erkennen lässt sich aber zum einen, dass zwischen den für den DHH 24/25 angemeldeten Sanierungsvorhaben einerseits und den im Sanierungsfahrplan gelisteten Gebäuden andererseits ein Missverhältnis besteht. Bis zum Jahr 2045, in dem Berlin gemäß § 3 EWG klimaneutral sein und die Sanierung der öffentlichen Gebäude gemäß § 9 EWG Bln abgeschlossen sein soll, wird es noch insgesamt 11 Doppelhaushalte geben, den für 2024/2025 eingeschlossen. Bei einem gleichmäßigen Sanierungstempo würde dies für die 937 Gebäude, die der Sanierungsfahrplan der BIM umfasst, im Durchschnitt den Abschluss von ca. 85 Sanierungsvorhaben pro Haushaltsperiode erfordern. Das ist ein Vielfaches der von der BIM für 2024/2025 angemeldeten 9 Vorhaben.

Um die klimapolitischen Ziele des EWG Bln zu erreichen und der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand gerecht zu werden, sollte die sich andeutende Sanierungslücke näher untersucht werden. Bestätigen sich die hier dargestellten Zahlen, kann der drohenden Verschärfung durch zielgerichtete Maßnahmen entgegengewirkt werden, was allerdings erhebliche zusätzliche Investitionsmittel für die Gebäudesanierung erforderlich machen würde. Auch hier kann das geplante Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ eine Rolle spielen.

Zum anderen ist festzustellen, dass sich der in § 10 EWG Bln normierte KfW-EH-55-Standard für Sanierungsvorhaben noch nicht in der Praxis durchgesetzt hat. Wenn nicht einmal jedes Fünfte der für die Jahre 2024/2025 angemeldeten Sanierungsvorhaben an diesem Standard ausgerichtet ist, bedeutet dies, dass das Land Berlin seine Potenziale zur Einsparung von Energie und CO₂-Emissionen noch nicht ausschöpft. Dabei ist es im Zweifelsfall auch wirtschaftlicher, bei einer anstehenden Sanierung gleich den höheren Energiestandard zu realisieren, statt Gebäude ggf. bis zum Jahr 2045 noch ein zweites Mal sanieren zu müssen. Deshalb empfiehlt es sich, die

gesetzlichen Ausnahmevorschriften noch einmal zu überprüfen. Ziel sollte sein, dass spätestens im DHH 26/27 aus den gesetzlichen Vorgaben auch tatsächlich gelebte Realität für öffentliche Sanierungsvorhaben in Berlin wird.

Tabelle 3 listet die von SenStadt, SenWGP, SenWiEnBe und der BIM übermittelten Daten zu den Mittelanmeldungen im Rahmen des DHH 24/25 für die Sanierung öffentlicher Gebäude auf.

TABELLE 3: HAUSHALTSANSÄTZE BEZÜGLICH DER SANIERUNG ÖFFENTLICHER GEBÄUDE

Lfd. Nr.	Vorhaben	Angestrebter Energieeffizienz-Standard	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)	
						2024	2025
SenWiEnBe							
1	Sanierung Halle 12 Messe Berlin, Messedamm 22	F	9.600	1330	83103	25.000.000	25.000.000
2	Sanierung Halle 17 Messe Berlin, Messedamm 22	F	9.600				
SenWGP							
3	UdK, Sanierung der Fassade, Einsteinufer 43	KfW-EH-55	172.000	0910	89429	4.500.000	5.000.000
4	Zuschuss an die HU für Umbau und Sanierung des Instituts für Rehabilitationswissenschaften, Ziegelstr. 5-6, Geb. 3831	GEG	74.695	0910	89442	7.000.000	8.000.000
5	Charité, Sanierung Fassade, 1. BA, CBF - hier: Sanierung Dachflächen, Geb. 5011 bis 5014, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin	Mit der Maßnahme ist keine Sanierung des Gesamtgebäudes verbunden.	Keine Angabe ³⁴	0910	89456	3.000.000	5.000.000

³⁴ Da es sich bei den Vorhaben in den Nummern 5 bis 7 jeweils um Herrichtung der Gebäude einschl. Ertüchtigungen des Gebäudes für die Errichtung von Solaranlagen handelt, wurden die Angaben zu den CO₂-Einsparungen von der SenWPG in dem entsprechenden Abschnitt gemacht, s.u. in Tabelle 4.

Lfd. Nr.	Vorhaben	Angestrebter Energieeffizienz-Standard	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)	
						2024	2025
6	Charité, Sanierung Friedrich Busch Haus, CCM, Geb. 2671, Invalidenstr. 88, 10557 Berlin (Denkmalschutz. Es werden die Dachflächen und Fenster saniert.)	Keine Angabe	Keine Angabe	0910	89473	5.343.000	241.000
7	Charité, Sanierung Aschheim-Zondek-Haus, CCM, Geb. 2660, Virchowweg, 10117 Berlin (Denkmalschutz)	Keine Angabe	Keine Angabe	0910	89482	500.000	2.000.000
BIM							
8	Bröhan Museum: Neustrukturierung und Sanierung Schloßstr. 1A, Haus 1	keine Hüllensanierung, nur innen	24.630	0810	89124		1.000.000
9	Eschenallee 3, Haus 2 - Sanierung und Herrichtung von Ateliers Eschenallee 3, Haus 2	KfW-EH-55 angestrebt	110.613	0810	89110	Keine Angabe	Keine Angabe
10	Eschenallee 3, Haus 4 - Sanierung und Herrichtung von Musikprobenräumen Eschenallee 3, Haus 4	KfW-EH-55 angestrebt	72.112	0810	89110	Keine Angabe	Keine Angabe

Lfd. Nr.	Vorhaben	Angestrebter Energieeffizienz-Standard	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)	
						2024	2025
11	Zuschuss an das SILB für die Herrichtung von Dienstgebäuden (Bundesallee 171)	GEG	337.610	1170	89120	4.768.000	1.000
12	Zuschuss an das SILB zur Sanierung Haus der Statistik (Teilabschnitt) Otto-Braun-Straße 70,72	GEG	0	2990	89103	62.748.000	47.604.000
13	Zuschuss an das SODA zur Gesamtsanierung und Herrichtung des Robert-Koch-Forums Dorotheenstr. 96	EnEV 2014	0	2990	89171	32.000.000	19.848.000
14	Eschenallee 3, Hs. 3, Herrichtung GU	GEG	138.900	1172	89121	8.034.000	11.211.000
15	Storkower Str. 133a, Herrichtung GU	GEG	76.820	1172	89121	6.784.000	0
16	Zum Heckeshorn Hs. D, E, U, V, Herrichtung GU	GEG	523.980	1172	89121	2.500.000	5.000.000
SenStadt							
17	Sanierung und Grundinstandsetzung	GEG-Standard 2020	0	1250	70105		10.000.000

Lfd. Nr.	Vorhaben	Angestrebter Energieeffizienz-Standard	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)	
						2024	2025
	Komische Oper Behrenstr. 55-57, 10117 Berlin						
18	HU, Umbau des Gebäudes Invalidenstraße 110 für die Philologischen Institute und die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum	entfällt n. § 51 GEG Nachweis im Bauteilverfahren; Nettoraumfläche 24.363,45 qm	Keine Angabe	1250	70401	10.000.000	20.000.000
19	Botanischer Garten, Grundsanierung des Mittelmeerhauses Am Fichtenberg 17, 14195 Berlin	EnEV und GEG gelten nicht für diese Maßnahme; Nettoraumfläche 987,48 qm	Keine Angabe	1250	71479	0	500.000
Summe							
			1.550.560			147.177.000	160.405.000

3.3. Haushaltsansätze für die Schaffung von Solaranlagen

Gegenstand der Abfrage

Aus § 19 EWG Bln ergibt sich eine Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen. § 19 Absatz 4 präzisiert, dass bis zum 31. Dezember 2024 Solaranlagen auf der gesamten technisch nutzbaren Dachfläche öffentlicher Dächer errichtet sein müssen. Für den Neubau besteht eine Solarpflicht nach § 19 Absatz 3. Zulässige Ausnahmen regelt § 19 Absatz 6.³⁵

Für diesen Bericht wurden Haushaltsansätze für den DHH 24/25 sowohl zu investiven Ausgaben für die Errichtung und den Eigenbetrieb der Solaranlagen als auch zu konsumtiven Ausgaben für die Pacht von Solaranlagen abgefragt. Dies umfasst Photovoltaik (PV)- sowie Solarthermie-Anlagen. Neben einer kurzen Beschreibung des Vorhabens war die zu erwartende jährliche CO₂-Einsparung zu übermitteln, vorzugsweise – sofern vorliegend – aufgrund eigener Berechnung oder anhand einer groben Abschätzung nach der zur Verfügung gestellten Methodik.

Ausgangslage

Die Erschließung und Nutzung des urbanen Solarenergiepotenzials ist ein wichtiger Baustein einer klimaneutralen Energieversorgung in Berlin. Insgesamt soll nach dem Masterplan Solarcity des Senats stadtweit – also bezogen auf alle privaten und öffentlichen Dächer sowie Flächen in Berlin – ein Solarpotenzial von 4.400 MWp erschlossen werden, um langfristig 25 Prozent der Stromerzeugung in Berlin aus Solarenergie bereitzustellen.³⁶ Insgesamt wird das technische PV-Potenzial auf 536 MWp bezogen auf alle 26.170 Gebäude im Eigentum des Landes Berlin (Hauptverwaltung und Bezirke) geschätzt.³⁷ Das sollen 8,3 % des Berliner Solarpotenzials sein.³⁸

Laut des jüngsten Monitoringberichts zum Masterplan Solarcity sind zum 31.12.2022 rund 24,5 MWp PV-Leistung auf den Dächern öffentlicher Gebäude (Hauptverwaltung und Bezirke) installiert worden (182 Anlagen BIM, 210 Bezirke).³⁹ Dies soll ca. 22 % der in Berlin gesamt installierten Leistung entsprechen.⁴⁰ Ein Großteil des Potenzials muss demnach noch erschlossen werden.

³⁵ Diese Regelungen gelten nur in Bezug auf Dächer öffentlicher Gebäude. Die sich aus dem Solargesetz ergebende Solarpflicht für Eigentümerinnen und Eigentümern von nicht-öffentlichen Gebäuden ist nicht Gegenstand dieser Betrachtung.

³⁶ Gerhard Stryi-Hipp et.al. (2019): Expertenempfehlung zum Masterplan Solarcity Berlin, Masterplanstudie und Maßnahmenkatalog, im Auftrag des Landes Berlin, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Berlin, S, S. 22.

³⁷ Ebd. S. 60.

³⁸ Ebd. S. 35.

³⁹ Hier ohne Berücksichtigung von Hochschulen, öffentlichen Betrieben und Wohnungsbaugesellschaften.

⁴⁰ SenWiEnBe (2002): Masterplan Solarcity, Monitoringbericht 2002, S. 15.

Den Berliner Stadtwerken KommunalPartner GmbH kommt beim Ausbau der Solarenergie auf öffentlichen Gebäuden eine besondere Bedeutung zu, da diese einen Großteil der Anlagen für die öffentliche Hand – u.a. im Wege eines PV-Anlagenpachtmodells – realisieren.⁴¹ Allein im Jahr 2022 haben sie auf Dächern öffentlicher Gebäude 23 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 2,1 MWp installiert.⁴² Für den weiteren Zubau wurden u.a. mit der BIM sowie mit den Bezirken Absichtserklärungen geschlossen. Damit sollen in den nächsten Jahren rund 750 PV-Anlagen mit einer Leistung von über 50 MWp auf öffentlichen Dächern entstehen.⁴³

Übermittelte Daten

Die Ergebnisse der Abfrage zum klimagerechten Haushalten bezüglich Solaranlagen sind in Tabelle 4 zusammengefasst. Dabei wurden von der SenWGP und SenInnSport Informationen übermittelt. Diese bezogen sich auf den Zubau von PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 1,8 MWp. Die CO₂-Einsparungen, die sich dadurch im Vergleich zu einem konventionellen Strombezug ergeben, werden auf rund 890 t CO₂/a abgeschätzt.

Insgesamt wurde mitgeteilt, dass für das Jahr 2024 dezidierte Mittel in Höhe von rund 888.000 € und für das Jahr 2025 Mittel in Höhe von rund 657.000 €, insgesamt rund 1,5 Mio. € dezidiert für die Errichtung von PV-Anlagen angesetzt sind. Seitens der SenWGP wurden für die vier benannten PV-Vorhaben keine Angaben zur Höhe der Kosten gemacht, da diese – so die Verwaltung – in den Ansätzen für Renovierungen (siehe hier im Bericht oben in Tabelle 4) hinterlegt und nicht als gesonderter Ansatz ausgewiesen seien.

Bezüglich der Errichtung von solarthermischen Anlagen liegen keine Haushaltsansätze vor.

Jenseits der konkreten Mittelfestlegungen im DHH 24/25 hat die BIM nachrichtlich Informationen über das ermittelte Potenzial und den Finanzierungsbedarf für dessen Behebung bezüglich der Liegenschaften des SILB übermittelt. Danach bestünde bei 346 Wirtschaftseinheiten des SILB das Potenzial, PV-Anlagen mit einer Anlagenleistung von insgesamt rund 15,2 MWp und CO₂-Einsparungen in Höhe von ca. 7.000 t CO₂/a zu realisieren.⁴⁴ Im Entwurf des DH 24/25 sind dafür keine Ansätze vorhanden.

⁴¹ s. Antworten zur Schriftlicher Anfrage, Abgeordnetenhaus-Drs. 19/14076.

⁴² Aus BEK-Monitoringbericht 2022; darin auch: Für andere Landesunternehmen wurden 9 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 3,0 MWp errichtet. Darüber hinaus wurde eine Mieterstromanlage bei der Gewobag mit 0,15 MWp realisiert.

⁴³ BEK-Monitoringbericht 2022.

⁴⁴ Die BIM hat angegeben, dass die angegebenen Schätzwerte für die PV-Anlagenleistung, die zu erzielenden CO₂-Einsparung sowie die für die Realisierung anzusetzenden Haushaltsmittel für insgesamt 346 Wirtschaftseinheiten in gesammelter Form angegeben wurden. Die BIM teilte ebenfalls mit, dass sich bei 305 Wirtschaftseinheiten, die sich derzeit nicht in der konkreten Vorplanung im Rahmen des o.g. Anlagenpachtmodells befänden, das Gesamtinvestitionsvolumen für PV bei einer Direktinvestition auf ca. 55 Mio. € (nach Baukostenindex 2023) belaufen würde. Diese Mittel seien noch nicht gesichert und müssten aus dem Haushalt (einmalig) zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, so die BIM.

Klimapolitische Einordnung

Ein PV-Zubau auf den öffentlichen Gebäuden der Hauptverwaltung in einer Größenordnung von 1,9 MWp in den Jahren 2024/2025 leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Umsetzung des Berliner Masterplans Solarcity. Er entspräche ungefähr 3 Prozent des gesamten PV-Zubaus, der im Zweijahreszeitraum 2022/2023 im Land Berlin zu verzeichnen war.⁴⁵

Andererseits bedeutet dieser Zubau nur einen kleinen Schritt in Richtung des Ziels, bis Ende 2024 alle geeigneten Dachflächen öffentlicher Gebäude mit Solaranlagen zu belegen. Ausgehend von einer installierten PV-Leistung auf den Dächern öffentlicher Gebäude von rund 41 MWp⁴⁶ wäre auch nach dem Zubau weiterer 1,9 MWp der Weg zur Verwirklichung des Solarpotenzial der landeseigenen Gebäude, das im Zuge der Erstellung des Masterplans Solarcity auf rund 526 MWp taxiert wurde, noch weit. Diese Diskrepanz zeigt, dass die hier betrachteten Haushaltsanmeldungen für den DHH 24/25 nicht ausreichen werden, um das gesetzliche Ziel des § 19 Abs. 4 EWG Bln zu erreichen, bis Ende 2024 alle technisch geeigneten öffentlichen Dachflächen mit Solaranlagen zu belegen. Eine abschließende Aussage dazu lässt sich im Rahmen des vorliegenden Berichts allerdings nicht treffen. Sie würde einen vollständigen Überblick über den Gesamtbestand der betroffenen Dachflächen, ihre technische Eignung und das Vorliegen etwaiger Ausnahmegründe im Sinne des § 19 Abs. 6 EWG Bln erfordern. Zur Erstellung einer abschließenden Übersicht, bei denen Ausnahmetatbestände im Sinne der Norm gegen eine Realisierung sprechen, sind die fortlaufenden Detailanalysen mit technischen Begehungen sowie ggf. die Konsultationen mit den Denkmalschutzbehörden abzuwarten, die oftmals erst mit einer konkreten Anlagenplanung einhergehen können.⁴⁷

Um dem gesetzlichen Ziel näher zu kommen, sollten zusätzliche Investitionen über das Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ geprüft werden, insbesondere mit Blick auf die erheblichen PV-Potenziale im SILB, die die BIM bereits identifiziert hat.

⁴⁵ Nach Auswertung des Marktstammdatenregisters durch das Branchenportal „solarbranche.de“ lag der PV-Zubau in Berlin bei ca. 34 MWp in 2022 und 26,2 MWp in 2021. Quelle: <https://www.solarbranche.de/ausbau/kreise-photovoltaik/berlin>

⁴⁶ <https://energieatlas.berlin.de/>, abgerufen am 15.06.2023; Der Datenbestand geht zurück auf eine von der Berliner Energieagentur im Auftrag von der SenWiEnBe und SenMVKU im Februar 2023 durchgeführten Abfrage.

⁴⁷ Vgl. Abgeordnetenhaus-Drucksache 19/14076 Eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der 4 Einzelfall-Ausnahmefälle aus § 19 EWG Bln Absatz 6, die sich auf verschiedene Problemstellungen beziehen, ist in der Regel erst im Anschluss an eine Reihe von Abstimmungsvorgängen, einer Begehung der betreffenden Dachflächen und ggfs. auch von Detailanalysen (z.B. § 19 EWG Bln Absatz 6 Satz 2) möglich. Insbesondere eine Beurteilung, ob eine Errichtung aus statischen Gründen ggfs. unmöglich ist (Ausnahmefall aus § 19 EWG Bln Absatz 4 Satz 2), kann erst nach Vorliegen eines Tragfähigkeitsnachweises (Nachweis ausreichender Dachlastreserven) für jedes potenziell zur Belegung geeigneten Gebäudes getroffen werden.

TABELLE 4: HAUSHALTSANSÄTZE BEZÜGLICH SOLARANLAGEN

Lfd. Nr.	Vorhaben	Anlagenleistung [kWp]	CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)		ggf. darunter Landesmittel(€)	
						2024	2025	2024	2025	2024	2025
SenWGP⁴⁸											
1	Zuschuss an die HU für Umbau und Sanierung für das Institut für Rehabilitationswissenschaften, Ziegelstr. 5-6, Geb. 3831	49,80	48.605	0910	89442	Teil des Gesamtansatzes der Sanierung (Tabelle 3)	Teil des Gesamtansatzes der Sanierung (Tabelle 3)	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
2	Charité, Sanierung, Friedrich Busch-Haus, CCM, Geb. 2671 Invalidenstr. 88, 10557 Berlin, PV-Module	57,51	26.609	0910	89473	Teil des Gesamtansatzes der Sanierung (Tabelle 3)	Teil des Gesamtansatzes der Sanierung (Tabelle 3)	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
3	Charité, Sanierung Fassade, 1. BA, CBF, hier: Sanierung Dachflächen, Geb. 5011 bis 5014, Hindenburgdamm	1.229,75	568.995	0910	89456	Teil des Gesamtansatzes der Sanierung (Tabelle 3)	Teil des Gesamtansatzes der Sanierung (Tabelle 3)	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

⁴⁸ Anmerkung SenWGP: Ansätze gibt es im Haushaltsplan nur für Maßnahmen in ihrer Gesamtheit. Die in dem Tabellenblatt II. Renovierung hinterlegten Ansätze als Angaben zum Haushaltsplan (Anmeldung 24/25) enthalten die Aufwendungen für die Solaranlagen. Die Ausweisung eines Teilansatzes für eine Photovoltaikanlage oder andere Gewerke erfolgt üblicherweise nicht und liegt auch in den vorliegenden Fällen nicht vor.

Lfd. Nr.	Vorhaben	Anlagenleistung [kWp]	CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)		ggf. darunter Landesmittel(€)	
						2024	2025	2024	2025	2024	2025
	30, 12203 Berlin, PV-Module										
4	Charité, Sanierung Aschheim-Zondek-Haus, CCM, Geb. 2660, Virchowweg, 10117 Berlin, PV-Module	30,06	15.624	0910	89482	Teil des Gesamtansatzes der Sanierung (Tabelle 3)	Teil des Gesamtansatzes der Sanierung (Tabelle 3)	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
SenInnSport⁴⁹											
5	Errichtung PV-Anlage im Rahmen des SJK-Förderprogramms bis 2025 (Bundesförderung bis zu 45%, Co-Finanzierung Berlin 55%), Stadtbad Wilmersdorf II	72	33.313	0510	89201	Keine Angabe	224.640	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	123.552

⁴⁹ SenInnSport hatte zusätzlich noch die Errichtung einer PV-Anlage während der im Juli 2023 beginnenden Grundsanierung des Wellenbads am Spreewaldplatz mit einer Anlagenleistung von 27,54 kWp und einer geplanten CO₂-Einsparung von 12.769 kg CO₂/a in Kapitel 0510, Titel 83110 gemeldet, die aber bereits durch den Ansatz in den Jahres 22/23 abgedeckt sei.

Lfd. Nr.	Vorhaben	Anlagenleistung [kWp]	CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)		ggf. darunter Landesmittel(€)	
						2024	2025	2024	2025	2024	2025
6	Errichtung einer PV-Anlage bis 31.12.2024, Schwimmhalle Hüttenweg	88,64	41.013	0510	89201	276.557	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
7	Errichtung PV-Anlage , Kombibad Mariendorf ⁵⁰	138,72	64.184	0510	89201	Keine Angabe	432.806	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	238.043
8	Errichtung einer PV-Anlage bis 31.12.2024, Schwimmhalle Buch	40	18.507	0510	89201	124.800	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
9	Errichtung einer PV-Anlage während der Sanierung ab 2023, Schwimmhalle Zingster Straße	42,84	18.980	0510	89201	122.381	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

⁵⁰ Anmerkung SenInnSport: Errichtung einer Solaranlage während der Sanierung bis 2027 im Rahmen des SJK-Förderprogramms bis 2025 (Bundesanteil 45%, aber max. 6 Mio. für die Gesamtanierung, Landesanteil mind. 55%).

Lfd. Nr.	Vorhaben	Anlagenleistung [kWp]	CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)		ggf. darunter Landesmittel(€)	
						2024	2025	2024	2025	2024	2025
10	Errichtung einer PV-Anlage bis 31.12.2024, Schwimmhalle Kaulsdorf	40	18.507	0510	89201	124.800	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
11	Errichtung einer PV-Anlage bis 31.12.2024, Kombibad Gropiusstadt	76,8	35.533	0510	89201	239.616	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Summe											
			889.870			888.154	657.446				

3.4. Haushaltsansätze für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen

Gegenstand der Abfrage

Nach § 11 Absatz 1 EWG Bln strebt das Land Berlin an, die von der öffentlichen Hand genutzten Kraftfahrzeugflotten bis zum Ende des Jahres 2030 vollständig auf im Betrieb CO₂-freie Fahrzeuge umzustellen.⁵¹ Zu diesem Zweck bestand die Anforderung an alle Behörden der Berliner Verwaltung bis Ende 2022 Pläne zur schrittweisen Umstellung ihrer Kraftfahrzeugflotten einschließlich gemieteter und geleaster Fahrzeuge aufzustellen. Ausnahmen sind in Absatz 2 und 3 EWG Bln geregelt.⁵²

Für den vorliegenden Bericht waren von den Stellen der Hauptverwaltung beschreibende Angaben zur Beschaffung neuer Fahrzeuge (Fahrzeugtyp, Antrieb, Anzahl und Fahrleistung), der damit zu erwartenden jährlichen CO₂-Einsparung im Vergleich zu einem konventionellen Fahrzeug mit diesel- oder benzinbetriebenen Verbrennungsmotor sowie zur Höhe und Verortung der Mittel im Haushaltsplan zu machen. Die Angaben zur CO₂-Einsparung sollten entweder aus bereits vorliegender, eigener Berechnung stammen oder grob abgeschätzt werden.

Ausgangslage

Die von der Hauptverwaltung betriebenen Flotten belaufen sich nach vorliegenden Informationen auf insgesamt 4.126 Fahrzeuge (Stand März 2023).⁵³ Die größte Fahrzeugflotte wird von der SenInnSport verwaltet und umfasst die der Polizei (2.899), der Feuerwehr (954) und die des Fahrdienstes für Senat und Abgeordnetenhaus beim Landesverwaltungsamts (49).⁵⁴ Insgesamt haben 220 Fahrzeuge der gesamten Fahrzeugflotten einen CO₂-freien Antrieb.⁵⁵ Hier zeigt sich im Bezug zur Zielstellung des § 11 EWG Bln erheblicher Aufholbedarf. Umstellungspläne seitens

⁵¹ Dieses Ziel findet sich auch in § 26 Absätze 9 und 10 Berliner Mobilitätsgesetz vom 5. Juli 2018, GVBl. 2018, 464, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117).

⁵² § 11 Absatz 2 und 3 EWG Bln: „[...] (2) Von der Pflicht zur Umstellung sind Fahrzeuge mit besonderen dienstlichen Nutzungsanforderungen ausgenommen, soweit am Markt keine im Betrieb CO₂-freien Fahrzeuge verfügbar sind, die diesen Anforderungen genügen. Satz 1 gilt insbesondere für Kranken-, Rettungs-, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge. (3) Von der Umstellung kann im Einzelfall abgesehen werden, soweit die Mehrkosten der Anschaffung eines im Betrieb CO₂-freien Fahrzeugs die Summe der über die Nutzungsdauer des Fahrzeugs eingesparten Betriebskosten und der vermiedenen Klimaschadenskosten gemäß § 29 übersteigen. [...]“

⁵³ Außen vor bleibt bei dieser Betrachtung die Fahrzeuge der Landesbetriebe Berlins, die nicht Teil dieses Berichts sind (BVG, BSR u.a.). Diese haben insgesamt 5805 Fahrzeuge, vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 19/15221.

⁵⁴ Vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 19/15221, eigene Auswertung. Für die Vollständigkeit der Angaben aus der schriftlichen Anfrage besteht keine Gewähr. U.a. fehlen Angaben zu Flotte der Berliner Forsten. Diese bestand Stand 2021 aus insgesamt 116 Fahrzeugen (vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 18/28543). Im Jahr 2021 betrug der Anteil von im Betrieb CO₂-freien Fahrzeugen bei der BSR, den BWB und im allgemeinen Fuhrpark der BVG (ohne Linienomnibusse) bereits 20 bis 30 Prozent (vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 18/28543).

⁵⁵ Stand März 2023, vgl. Abgeordnetenhaus-Drs. 19/15221, eigene Auswertung.

der Hauptverwaltung liegen bisher unvollständig, d.h. nur von SenBJF, SenFin, SenWGP (hier für das Krankenhaus des Maßregelvollzugs des Landes Berlin), SenJustV, SenInnSport und SenMVKU (ohne Berliner Forsten) vor.

Übermittelte Daten

Die Ergebnisse der Abfrage bezüglich der Beschaffung von Kraftfahrzeugen sind in Tabelle 6 zusammengefasst.

Aus der Untersuchung der für diesen Bericht übermittelten Daten von der SenKultGZ, SenJustV, SenWiEnBe, Skzl, Rechnungshof, SenInnSport, SenMVKU sowie SenFin ergibt sich folgendes Bild: Es wurden Haushaltsanmeldungen übermittelt, mit welchen Kosten für 529 Fahrzeuge benannt wurden.⁵⁶ Diese beinhalten Mittel für die Beschaffung oder die Miet- bzw. Pachtraten von in der Summe 86 batterieelektrisch betriebenen Fahrzeugen sowie 41 hybrid-betriebene Fahrzeuge. Ein Fahrzeug mit Wasserstoff-Antrieb soll beschafft werden. Außerdem sollen 402 Fahrzeugen mit konventionellem Benzin- oder Diesel-Antrieb beschafft bzw. gemietet oder geleast werden.

Die genannten Zahlen umfassen jeweils auch leichte Nutzfahrzeuge und Sonderfahrzeuge, bei denen sich die Umstellung auf Elektromobilität z.T. noch technisch schwieriger darstellt als bei Pkw. Betrachtet man nur die Mittelanmeldungen für Pkw, für die am Markt grundsätzlich ein breites Modellangebot an Elektro- und Hybridfahrzeugen besteht, ergibt sich aus Tabelle 5 das folgende Bild:

TABELLE 5: ÜBERSICHT HAUSHALTSANSÄTZE NUR BZGL. PKW; EIGENE DARSTELLUNG BZW. BERECHNUNG

Antriebsart	Zahl der Pkw	Anteil an der Gesamtzahl
Batterieelektrischer Antrieb	65	27,3 %
Hybridantrieb	32	13,4 %
Diesel- oder Benzinantrieb	141	59,24 %
Gesamt	238	

Insgesamt wurden für öffentliche Fahrzeuge - sofern Angaben zum Haushaltsplan gemacht wurden - für den DHH 24/25 rund 35,1 Mio. € im Jahr 2024 und rund 54,1 Mio. € im Jahr 2025 für Kauf oder Leasing veranschlagt. Insgesamt sollen damit - sofern dazu Angaben gemacht wurden - jährliche CO₂-Einsparungen in Höhe von rund 693 t CO₂ erreicht werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass ein hoher Anteil der neuen Fahrzeuge noch konventionell betrieben werden soll und dass nur ein Teil der angemeldeten Mittel - und zwar rund 12,8 Mio. € in 2024 und 15,5 Mio. € in 2025 - nach den gemachten Angaben so eingesetzt wird, dass eine CO₂-Einsparung erreicht wird.

⁵⁶ Die Meldung der SenWPG wurde nicht berücksichtigt, weil es sich um ein Fahrzeug handelte, welches bereits im Rahmen des letzten DHH beschafft wurde.

Klimapolitische Einordnung

Das Ziel des § 11 Absatz 1 EWG Bln, die öffentlichen Fahrzeugflotten bis 2030 auf CO₂-freie Antriebe umzustellen, spiegelt sich in den Haushaltsanmeldungen für den DHH 24/25 noch nicht wieder. Beschafft oder betrieben werden sollen noch immer vorwiegend Fahrzeuge mit fossilem Diesel- oder Benzin-Antrieb. Das gilt nicht nur für Sonderfahrzeuge und leichte Nutzfahrzeuge, bei denen die Umstellung auf alternative Antriebe z.T. noch schwieriger gestalten kann, sondern auch für gewöhnliche Pkw. Will der Senat das gesetzliche Ziel einer weitgehend CO₂-freien Fahrzeugflotte im Jahr 2030 aufrechterhalten, müssten diese Fahrzeuge schon fünf bis sechs Jahre nach ihrer Anschaffung wieder außer Dienst gestellt werden. Die Restwerte von fossil betriebenen Fahrzeugen dürften sich auch zukünftig stark vermindern, sodass hier ggf. erhebliche wirtschaftliche Verluste entstehen können.

Die Vorbildrolle der öffentlichen Hand lässt sich bisher bei der Flottenumstellung nur begrenzt erkennen. Einerseits liegt der Anteil der rein batterieelektrisch betriebenen Pkw, die im Rahmen des DHH 24/25 beschafft werden sollen, mit rund 27 % signifikant über den rund 16 %, die im Jahr 2022 mit Blick auf die Gesamtheit aller Pkw-Neuzulassungen im Land Berlin erreicht wurden.⁵⁷ Andererseits sollen zu den 220 bestehenden CO₂-freien Fahrzeugen der öffentlichen Fahrzeugflotten nach den vorliegenden Informationen durch Neubeschaffung 127 zusätzliche batterieelektrische, hybride oder mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge hinzukommen. Damit wären vom Gesamtbestand von über 4.100 Fahrzeugen der öffentlichen Fahrzeugflotten Ende 2025 immer noch erst weniger als 10 % auf CO₂-freie Antriebe umgestellt.

Erste Schritte, um die Umstellung auf CO₂-freie Fahrzeuge weiter zu beschleunigen, hat der Senat mit der Maßnahme V-11 des BEK 2030 bereits beschlossen.⁵⁸ Diese adressiert u.a. den verstärkten Einsatz von Elektrofahrzeugen bei der Berliner Polizei und eine Weiterentwicklung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU). Außerdem empfiehlt es sich, die aus diesem Bericht erkennbar bestehenden anhaltenden Hemmnisse für die Flottenumstellung im Rahmen der Senatskommission Klimaschutz näher zu analysieren und anzugehen. Sofern dabei Finanzierungsfragen eine Rolle spielen, könnten für künftige Beschaffungsprojekte Lösungen über das Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ geprüft werden.

⁵⁷ Eigene Berechnung auf Basis der Daten des Kraftfahrzeugbundesamtes, Fahrzeugzulassungen (FZ) - Neuzulassungen von Kraftfahrzeuge mit alternativem Antrieb, Monatsergebnisse, Dezember 2022, FZ 28.9.

⁵⁸ BEK-Maßnahme V-11 „Emissionsfreie Flotten in Berlin fördern“.

TABELLE 6: HAUSHALTSANSÄTZE BEZÜGLICH KRAFTFAHRZEUGEN

Lfd. Nr.	Vorhaben	Fahrzeug-haltende Stelle	Fahrzeugtyp	Antrieb	Zahl der Fahr-zeuge	Fahrleistun- g [km/a]	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilans atz (€)	
										2024	2025	2024	2025
SenKultGZ													
1	Keine Angabe	Deutsches Theater	LNF	Diesel	1	3.500	0	0810	68242	29.409.000	29.972.000	Keine Angabe	Keine Angabe
2	Keine Angabe	Deutsches Theater	LNF/Bus	Diesel	1	3.000	0					Keine Angabe	Keine Angabe
3	Keine Angabe	Deutsches Theater	LKW 11,9 t	Diesel	1	12.000	0					Keine Angabe	Keine Angabe
4	Keine Angabe	Deutsches Theater	LKW 26,0 t	Diesel	1	12.000	0					Keine Angabe	Keine Angabe
5	Leasing Fahrzeug	Deutsches Theater	PKW	Hybrid	1	12.000	1.212					Keine Angabe	Keine Angabe
6	Personen- und Material-transport	Volksbühne	PKW	BEV	3	5.000	2.940	0810	68243	23.875.000	24.336.000	Keine Angabe	Keine Angabe
7	Materialtransport	Volksbühne	LNF	BEV	1	10.000	2.050					Keine Angabe	Keine Angabe
8	Materialtransport	Volksbühne	LKW	BEV	1	7.000	6.741					80.000	0
9	Kleinwagen	Maxim Gorki Theater	PKW	BEV	1	5.000	980	0810	68246	17.646.000	17.987.000	0	80.000
10	Transporter mit Kofferaufbau	Maxim Gorki Theater	LKW	BEV	1	5.000	980					0	210.000
11	Ersatz des PKW	Theater an der Parkaue	PKW	BEV	1	15.000	2.295	0810	68246	8.948.000	9.115.000	65.000	0
12	Ersatz des Transporters N2	Theater an der Parkaue	LNF	Hybrid	1	15.000	2.655					0	80.000

Lfd. Nr.	Vorhaben	Fahrzeug-haltende Stelle	Fahrzeugtyp	Antrieb	Zahl der Fahr-zeuge	Fahrleistun g [km/a]	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilans atz (€)	
										2024	2025	2024	2025
SenJustV													
13	Ersatzbeschaffung	JVA des Offenen Vollzuges Berlin	PKW	BEV	1	ca. 5.700	keine, da BEV durch BEV ersetzt wird	0664	81179	0	27.000	Keine Angabe	Keine Angabe
14	Ersatzbeschaffung	JVA Plötzensee	Sonstiges	Diesel	1	ca. 11.000	0 ⁵⁹	0661	81180	340.000	0	Keine Angabe	Keine Angabe
15	Ersatzbeschaffung	JVA Plötzensee	Sonstiges	Diesel	1	ca. 18.000	0	0661	81179	Keine Angabe	Keine Angabe	0	125.000
16	Ersatzbeschaffung	JVA Plötzensee	Sonstiges	Diesel	1	ca. 14.500	0	0661	81179	Keine Angabe	Keine Angabe	0	125.000
SenWiEnBe													

⁵⁹ Anmerkung SenJustV, betrifft lfd. Nrn. 14, 15 und 16: Seitens SenJustV besteht für die nachgeordneten Bereiche die Vorgabe, dass im Zuge von Neu- und/oder Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen stets zu prüfen ist, ob Fahrzeuge mit emissionsarmen oder emissionsfreien Antrieben für die dienstlichen Anforderungen am Markt zur Verfügung stehen. Für die Ersatzbeschaffungen der Fahrbereitschaft der Berliner Justiz stehen keine adäquaten Fahrzeuge zur Verfügung und so werden 2024/2025 die Ersatzbeschaffungen von drei Gefangenentransportern (GTW) mit Dieselantrieb geplant (2024 ein GTW mit 20 Gefangenentransportplätzen 340.000 €, 2025 zwei GTW mit 3 Gefangenentransportplätzen 250.000 €). Bei Gefangenentransportfahrzeugen handelt es sich um sogenannte Sonderfahrzeuge KFZ-Polizeifahrzeuge, Gefangenentransporter und diese unterliegen dem sogenannten Sonderfahrzeugbau. An derartige Fahrzeuge werden besondere Anforderungen gestellt. Diese Anforderungen sind nicht vergleichbar mit Fahrzeugen der Privatwirtschaft, die der Fahrgastbeförderung dienen oder für den Individualverkehr im privaten Bereich genutzt werden. Aufgrund ihrer Beschaffenheit und besonderen Anforderungen an ihren Nutzungszweck sind Gefangenentransportfahrzeuge der Fahrbereitschaft der Berliner Justiz derzeit standardmäßig nicht mit Elektroantrieb erhältlich. Aktuell werden derartige Fahrzeuge regelhaft der Ausnahmeregelung des EWG Bln zugerechnet.

Lfd. Nr.	Vorhaben	Fahrzeug-haltende Stelle	Fahrzeugtyp	Antrieb	Zahl der Fahr-zeuge	Fahrleistun g [km/a]	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilans atz (€)	
										2024	2025	2024	2025
17	Ersatzbeschaffung	LME ⁶⁰	Sonstiges	Elektro-Antrieb	1	12.000	2.352	1350	63207	40.000	0	Keine Angabe	Keine Angabe
18	Ersatzbeschaffung	LME	Sonstiges	Elektro-Antrieb	1	12.000	2.352			40.000	0	Keine Angabe	Keine Angabe
19	Ersatzbeschaffung	LME	Sonstiges	Diesel/Benzin	1	10.000	-			23.000	0	Keine Angabe	Keine Angabe
20	Ersatzbeschaffung	LME	Sonstiges	Elektro-Antrieb	1	10.000	1.960			0	40.000	Keine Angabe	Keine Angabe
21	Ersatzbeschaffung	LME	Sonstiges	Elektro-Antrieb	1	10.000	1.960			0	40.000	Keine Angabe	Keine Angabe
22	Ersatzbeschaffung	LME	Sonstiges	Elektro-Antrieb	1	10.000	1.960			0	40.000	Keine Angabe	Keine Angabe
23	Ersatzbeschaffung	LME	Sonstiges	Elektro-Antrieb	1	10.000	1.960			0	40.000	Keine Angabe	Keine Angabe
24	Neubeschaffung	LME	Sonstiges	Elektro-Antrieb	1	10.000	1.960			40.000	0	Keine Angabe	Keine Angabe
25	Neubeschaffung	LME	Sonstiges	Elektro-Antrieb	1	8.000	1.568	1350	63207	40.000	0	Keine Angabe	Keine Angabe
26	Neubeschaffung	LME	Sonstiges	Wasserstoff-Antrieb	1	8.000	1.568			0	50.000	Keine Angabe	Keine Angabe

⁶⁰ Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin - Brandenburg.

Lfd. Nr.	Vorhaben	Fahrzeug-haltende Stelle	Fahrzeugtyp	Antrieb	Zahl der Fahr-zeuge	Fahrleistun g [km/a]	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilans atz (€)	
										2024	2025	2024	2025
Senatskanzlei													
27	Miete Dienstfahrzeug	Senatskanzlei	PKW	elektrisch	1	2.500	490	0300	51802	11.000	11.000	Keine Angabe	Keine Angabe
Rechnungshof													
28	Leasing Dienstwagen	Rechnungshof	PKW	Hybrid	1	10.000	1.010	2000	51802	5.000	5.000	Keine Angabe	Keine Angabe
SenInnSport													
29	Neutrales Kraffrad	Polizei Berlin	Kraffrad	Benzin/ Diesel	1	1.203	0	0556	81179	10.000.000	10.000.000	22.000	0
30	Einsatzwagen Verkehrsdienste	Polizei Berlin	Pkw	Benzin/ Diesel	30	14.398	14.110					630.000	218.000
31	Einsatzwagen Abschnitt	Polizei Berlin	LNF	Benzin/ Diesel	38	25.752	50.474					1.696.000	1.683.000
32	Einsatzwagen Autobahn	Polizei Berlin	Pkw	Benzin/ Diesel	2	37.343	0					228.000	0
33	Neutraler Einsatzwagen	Polizei Berlin	Pkw	Benzin/ Diesel	34	10.968	0					1.026.000	837.000
34	Getarnte Personenkraftwagen	Polizei Berlin	Pkw	Benzin/ Diesel	20	5.966	5.847					432.000	432.000

Lfd. Nr.	Vorhaben	Fahrzeug-haltende Stelle	Fahrzeugtyp	Antrieb	Zahl der Fahr-zeuge	Fahrleistun g [km/a]	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilans atz (€)	
										2024	2025	2024	2025
35	Geschwindigkeitsmess- kraftwagen	Polizei Berlin	Pkw	Benzin/ Diesel	5	3.887	0					168.00 0	252.000
36	Videowagen	Polizei Berlin	Pkw	Benzin/ Diesel	9	11.660	0					360.00 0	288.000
37	Bus	Polizei Berlin	LNF	Benzin/ Diesel	4	7.046	0					0	264.000
38	Gruppenkraftwagen Abschnitt	Polizei Berlin	LNF	Benzin/ Diesel	12	5.512	0					480.00 0	672.000
39	Gruppenkraftwagen EE	Polizei Berlin	LNF	Benzin/ Diesel	22	3.919	0			10.000.0 00	10.000.0 00	2.160.0 00	1.800.00 0
40	Mannschaftswagen	Polizei Berlin	LNF	Benzin/ Diesel	1	6.528	0	0556	81179			156.00 0	0
41	Spezialermittlungswagen	Polizei Berlin	Pkw	Benzin/ Diesel	30	8.120	0	0556	81179			1.800.0 00	1.800.00 0
42	Gefangenentransport- wagen klein	Polizei Berlin	LNF	Benzin/ Diesel	1	18.689	0	0556	81179			0	180.000
43	Führungswagen	Polizei Berlin	LNF	Benzin/ Diesel	2	3.498	0	0556	81179			252.00 0	252.000
44	Befehlswagen	Polizei Berlin	LNF	Benzin/ Diesel	2	799	0	0556	81179			0	480.000

Lfd. Nr.	Vorhaben	Fahrzeug-haltende Stelle	Fahrzeugtyp	Antrieb	Zahl der Fahr-zeuge	Fahrleistun g [km/a]	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)	
										2024	2025	2024	2025
45	Lautsprecherkraftwagen	Polizei Berlin	LNF	Benzin/Diesel	1	1.202	0	0556	81179				260.000
46	Transporter bis 3,5 t klein	Polizei Berlin	LNF	Benzin/Diesel	10	5.148	4.582	0556	81179				378.000
47	Transporter bis 3,5 t groß	Polizei Berlin	LNF	Benzin/Diesel	10	12.411	0	0556	81179	10.000.000	10.000.000	396.000	
48	Kraftrad	Polizei Berlin	Kraftrad	Benzin/Diesel	10	3.299	1.795	0559	81179	580.000	580.000	0	350.000
49	Einsatzwagen Objektschutz	Polizei Berlin	Pkw	Hybrid	20	35.867	76.038					580.000	230.000
50	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug (zweijährig 2023/2024, Auf- u. Ausbauten)	Berliner Feuerwehr	Lösch-Hilfeleistungsfahrzeug	Diesel	7	14.000	0	0565	81101	7.000.000	6.923.000	4.901.000	0
51	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge (zweijährig)	Berliner Feuerwehr	Lösch-Hilfeleistungsfahrzeug	Hybrid	3	14.000	49.248	0565	81101			2.099.000	2.791.107
52	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeuge (zweijährig)	Berliner Feuerwehr	Lösch-Hilfeleistungsfahrzeug	Hybrid	5	14.000	82.080	0565	81101			0	4.131.000

Lfd. Nr.	Vorhaben	Fahrzeug-haltende Stelle	Fahrzeugtyp	Antrieb	Zahl der Fahr-zeuge	Fahrleistun g [km/a]	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilans atz (€)	
										2024	2025	2024	2025
53	Drehleiter (zweijährig)	Berliner Feuerwehr	Hubrettungsfahrzeug	Diesel	2	4.500	0	0565	81103	2.100.000	2.534.000	2.100.000-2.196.000	2.534.000-2.640.000
54	Gerätewagen Wasser (zweijährig)	Berliner Feuerwehr	Gerätewagen	Diesel	1	7.000	0	0565	81105	1.905.000	1.671.000	121.000	890.439
55	Gerätewagen Höhenrettung	Berliner Feuerwehr	Gerätewagen	Diesel	2	2.500	0					341.200	0
56	Wechseladerfahrzeuge	Berliner Feuerwehr	LKW	Diesel	2	3.000	0					0	80.600
57	Tanklöschfahrzeug (zweijährig 2023/2024; Auf- u. Ausbauten)	Berliner Feuerwehr	Tanklöschfahrzeug	Diesel	1	1.500	0	0565	81106	946.000	1.584.000	607.000	0
58	Tanklöschfahrzeug (zweijährig)	Berliner Feuerwehr	Tanklöschfahrzeug	Diesel	2	1.500	0					339.000	1.211.300
59	Tanklöschfahrzeug (zweijährig)	Berliner Feuerwehr	Tanklöschfahrzeug	Diesel	2	1.500	0					0	372.680
60	Notarzteinsatzfahrzeug (einjährig)	Berliner Feuerwehr	LNF	Diesel	2	40.000	0	0565	81107	590.000	0	Keine Angabe	Keine Angabe
61	Notarzteinsatzfahrzeug (einjährig)	Berliner Feuerwehr	LNF	Diesel	2	40.000	0			0	649.000	Keine Angabe	Keine Angabe

Lfd. Nr.	Vorhaben	Fahrzeug-haltende Stelle	Fahrzeugtyp	Antrieb	Zahl der Fahr-zeuge	Fahrleistun g [km/a]	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilans atz (€)			
										2024	2025	2024	2025		
62	Fernmeldeeinsatzfahr-zeug (zweijährig 2023/2024; Auf- u. Ausbauten)	Berliner Feuerwehr	LNF	Diesel	1	4.500	0	0565	81108	246.000	0	Keine Angabe	Keine Angabe		
63	Lastkraftwagen	Berliner Feuerwehr	LKW	BEV	1	18.000	81.180	0565	81109	628.000	Keine Angabe	628.000	0		
64	Lastkraftwagen	Berliner Feuerwehr	LKW	BEV	3	18.000	11.070	0565	81109	0	2.037.000	0	2.037.000		
65	Rüstwagen (zweijährig 2023/2024; Auf- u. Ausbauten)	Berliner Feuerwehr	Rüstwagen	Diesel	1	12.000	0	0565	81110	862.000	0	Keine Angabe	Keine Angabe		
66	Rettungswagen (zweijährig)	Berliner Feuerwehr	Rettungswag en	Diesel	48	35.000	0	0565	81112	5.626.000	6.970.000	4.821.000	15.940.000		
67	Rettungswagen (einjährig)	Berliner Feuerwehr	Rettungswag en	BEV	2	35.000	14.350					0	0	805.000	0
68	Rettungswagen (zweijährig)	Berliner Feuerwehr	Rettungswag en	Diesel	48	35.000	0					0	0	0	5.303.000
69	Rettungswagen (einjährig)	Berliner Feuerwehr	Rettungswag en	BEV	2	35.000	14.350					0	0	0	885.000

Lfd. Nr.	Vorhaben	Fahrzeug-haltende Stelle	Fahrzeugtyp	Antrieb	Zahl der Fahr-zeuge	Fahrleistun- g [km/a]	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)	ggf. Teilansatz (€)		
										2024	2025	2024	2025
70	Rettungswagen - Bettenstransportwagen	Berliner Feuerwehr	Rettungswagen	BEV	1	25.000	5.125	0565	81117	309.000	0		
71	Löschboot	Berliner Feuerwehr	Boot	Diesel	1	ca. 1000 Std.	0	0565	81120	0	1.331.000	0	1.331.000
72	Gerätewagen Logistik Betreuung	Berliner Feuerwehr	Gerätewagen	Diesel	1	2.000	0	0565	81150	3.124.000	3.445.000	331.540	0
73	Gerätewagen Logistik Betreuung	Berliner Feuerwehr	Gerätewagen	Diesel	1	2.000	0					0	364.694
74	Gerätewagen Logistik Betreuung	Berliner Feuerwehr	Gerätewagen	Diesel	1	2.000	0					893.000	0
75	Gerätewagen Behandlung	Berliner Feuerwehr	Gerätewagen	Diesel	2	2.000	0					892.980	0
76	Gerätewagen Dekontamination Personen	Berliner Feuerwehr	Gerätewagen	Diesel	1	2.000	0					385.000	0
77	Gerätewagen Dekontamination Personen	Berliner Feuerwehr	Gerätewagen	Diesel	1	2.000	0					Keine Angabe	423.000
78	Gerätewagen Dekontamination Geräte	Berliner Feuerwehr	Gerätewagen	Diesel	1	2.000	0					506.000	0

Lfd. Nr.	Vorhaben	Fahrzeug-haltende Stelle	Fahrzeugtyp	Antrieb	Zahl der Fahr-zeuge	Fahrleistun g [km/a]	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilans atz (€)	
										2024	2025	2024	2025
79	Gerätewagen Dekontamination Geräte	Berliner Feuerwehr	Geräte-wagen	Diesel	1	2.000	0	0565	81150	3.124.000	3.445.000	0	556.000
80	LKW Technische Sicherheit	Berliner Feuerwehr	LKW	Diesel	2	2.000	0					661.000	0
81	LKW Technische Sicherheit	Berliner Feuerwehr	LKW	Diesel	2	2.000	0					0	727.000
82	Krankentransportwagen Typ B	Berliner Feuerwehr	Rettungswag en	Diesel	2	2.000	0					0	704.000
83	Mannschaftstransportfahr zeug Betreuung	Berliner Feuerwehr	PKW	Diesel	1	2.000	0					0	97.000
84	Einsatzleitwagen A-Dienst	Berliner Feuerwehr	PKW	BEV	1	25.000	4.900	0565	81179	550.000	1.529.000	149.435	0
85	Einsatzleitwagen B-C Allrad	Berliner Feuerwehr	PKW	Diesel	2	16.000	0					400.000	0
86	Einsatzleitwagen Erkunder	Berliner Feuerwehr	PKW	BEV	8	7.500	11.760					0	747.000
87	Einsatzleitwagen B-C Allrad	Berliner Feuerwehr	PKW	Diesel	3	16.000	0					0	782.000
SenMVKU													

Lfd. Nr.	Vorhaben	Fahrzeug-haltende Stelle	Fahrzeugtyp	Antrieb	Zahl der Fahr-zeuge	Fahrleistun g [km/a]	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)	
										2024	2025	2024	2025
88	Leasingvertrag voraus-sichtlich ab 16.11.23	Abt. I - IB 1	Pkw	Elektrisch	1	8.000	1.568	0710	51802	12.000	12.000	5.053	5.053
89	Leasingvertrag voraus-sichtlich ab 10/2023	Abt. I - IC 1	Pkw	Hybrid	1	10000	113					5.112	5.112
90	Leasingvertrag noch offen	Abt. I - IC 4	Pkw	Hybrid	1	2000	38					Keine Angabe	Keine Angabe
91	Ersatzbeschaffung	Abt. II	LNF	Diesel	1	1400	287	0720	81179	80.000	0	Keine Angabe	Keine Angabe
92	Ersatzbeschaffung	Abt. II	PKW	Benzin	1	4000	784	0720	81179	0	60.000	Keine Angabe	Keine Angabe
93	Ersatzbeschaffung eines Fischereiaufsichtsbootes	Fischereiamt	Boot	Benzin/ Diesel	1	400 h/a	0	0721	81179	0	100.000	Keine Angabe	Keine Angabe
94	0730/0770 Dienstfahr-zeuge	VI	PKW	Elektro	2	10000	3.920	0770	51802	17.000	17.000	Keine Angabe	Keine Angabe
95	Umstellung Fuhrpark auf Elektrodienstwagen	Abt. V	PKW	BEV	4	12.000	9.408	0740	81179	75.000 ⁶¹	75.000	Keine Angabe	Keine Angabe

⁶¹ Landesmittel

Lfd. Nr.	Vorhaben	Fahrzeug-haltende Stelle	Fahrzeugtyp	Antrieb	Zahl der Fahr-zeuge	Fahrleistun- g [km/a]	Geplante CO ₂ -Einsparung [kg CO ₂ /a]	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilans-atz (€)	
										2024	2025	2024	2025
96	Umrüstung Fuhrpark	Berliner Forsten	Pkw	BEV	5	5.000	630	0751	81179	900.000 ⁶²	1.250.000	125.000	125.000
97	Fahrzeugleasing für personengebundenen Fahrdienst der Hauptverwaltung	Landesverwaltung samt	PKW	Benzin/ Diesel	4	30.000	0	1542	518 02	382.000	382.000	Keine Angabe	Keine Angabe
			PKW	Hybrid	8	30.000	24.240					Keine Angabe	Keine Angabe
			PKW	Elektro	37	30.000	187.590					Keine Angabe	Keine Angabe
Summe													
					529		693.407			Summen nicht aussagekräftig.⁶³			

⁶² Mittel stehen über den Innovationsförderfonds (IFF) für das Projekt „Dekarbonisierung der Berliner Forsten“ zur Verfügung.

⁶³ Die Summenbildung wäre irreführend, weil nur die Gesamtansätze zum Teil auch erhebliche nicht-fahrzeugbezogene Ausgaben umfassen und die fahrzeugbezogenen Ausgaben nur partiell als Teilansätze spezifiziert wurden. Eine Auswertung ergab die oben berichteten Werte zu den fahrzeugbezogenen Kosten.

3.5. Haushaltsansätze zum Ausbau der Ladeinfrastruktur

Gegenstand der Abfrage

Nach § 11a EWG Bln ist der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im gesamten Stadtgebiet zu fördern. Der Ausbau hat unter Beachtung den in der Regelung genannten Zielsetzungen zu erfolgen.

Über die für die Schaffung von Ladeinfrastruktur vorgesehenen Haushaltsansätze waren für diesen Bericht kurze Angaben zum Vorhaben (Liegenschaft, Anzahl und Ladeleistung) zu übermitteln. Dabei waren sowohl direkte Investitionen der öffentlichen Hand als auch Aufträge an Dritte zur Errichtung von Ladeinfrastruktur anzugeben.⁶⁴ Eine CO₂-Einsparungen war nicht zu benennen, da die Ladeinfrastruktur zwar die Umstellung des Verkehrs auf eine klimafreundliche Technologie, also Elektromobilität unterstützt, die damit verbundenen CO₂-Minderungen aber im Rahmen des klimagerechten Haushaltens methodisch der Flottenumstellung zugerechnet werden.

Ausgangslage

Zur derzeitigen Situation in Berlin ist festzustellen, dass zum Ende des ersten Quartals 2023 insgesamt 2.475 öffentlich zugängliche Ladepunkte im öffentlichen und privaten Raum in Betrieb waren (im Vergleich zum Jahr 2021: 1.787). Darunter fallen 1.485 Ladepunkte, die im öffentlichen Straßenland errichtet wurden (im Vergleich zum Jahr 2021: 1.170).⁶⁵ Davon betreibt die Berliner Stadtwerke KommunalPartner GmbH insgesamt 1.054 Ladepunkte an 553 Standorten.⁶⁶ Diese wurden vom Senat mit der Errichtung von 2.000 weiteren Ladepunkten von Mitte 2022 bis Ende 2030 beauftragt.⁶⁷ Im Rahmen des Forschungsprojektes „ElMobileBerlin“ sollen außerdem bis Ende 2023 bis zu 1.000 Laternenladepunkte im öffentlichen Raum errichtet werden.⁶⁸ Zusätzlich errichten zehn dritte Betreiber (im Vergleich zum Jahr 2021: vier) bis 2030 1.360 neue Ladepunkte im öffentlichen Raum Berlins. Damit wird der von der SenMVKU in Umsetzung befindliche beschleunigte Hochlauf der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum in 2030 den Ladeinfrastrukturbedarf für den öffentlichen Raum mehr als decken.

⁶⁴ Abgefragt wurde nicht, ob die Ladepunkte öffentlich zugänglich oder für den nicht öffentlich zugänglichen Raum auf öffentlichen Liegenschaften dienen sollen. Zu Fördermitteln zum Aufbau von Ladeinfrastruktur durch private Personen oder Unternehmen s. Abschnitt 3.6..

⁶⁵ S. dazu <https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/verkehrsplanung/elektromobilitaet/ladeinfrastruktur-im-oeffentlichen-raum/oeffentliche-ladeinfrastruktur-fuer-pkw-und-leichte-nutzfahrzeuge/>

⁶⁶. Von den 1.054 Ladepunkten im öffentlichen Raum wurden 1.010 im Auftrag der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt im Zeitraum von 2015 bis zum Ende des Jahres 2020 im Rahmen des „be mobil“-Projektes von der Allego GmbH errichtet und in Betrieb genommen. Der betrieb wurde von den Berliner Stadtwerken KommunalPartner GmbH übernommen.

⁶⁷ S. dazu <https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/verkehrsplanung/elektromobilitaet/ladeinfrastruktur-im-oeffentlichen-raum/grundlagen/>

⁶⁸ Bis zum 25.01.2023 wurden davon schon 109 in Betrieb genommen.

Die Definition konkreter Ausbauziele auch im privaten Raum ist Gegenstand der übergreifenden Gesamtstrategie Ladeinfrastruktur (LIS) des Landes, die SenWiEnBe, die Berliner Agentur für Elektromobilität (eMO) und SenMVKU aktuell gemeinsam erarbeiten.

Die 2021 im Auftrag der SenMVKU erstellte Studie „Elektromobilität Berlin 2025+“ zeigt die zukünftigen Bedarfe als Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Ladeinfrastruktur in Berlin auf.⁶⁹ Der beschleunigte Aufbau zusätzlicher Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum durch die Berliner Stadtwerke KommunalPartner GmbH, durch dritte Betreiber und im Rahmen des Forschungsprojektes „ElMobileBerlin“ (insgesamt 4.360 neue Ladepunkte bis 2030) deckt bereits den Ladebedarf im öffentlichen Raum Berlins. Ohne Berücksichtigung von Fördermitteln des Bundes werden die Kosten der Berliner Stadtwerke KommunalPartner GmbH für die Errichtung von 2 Ladepunkten mit einer Ladeleistung von jeweils mindestens 11 kW in 2023 auf rund 14.300 € brutto geschätzt.⁷⁰

Übermittelte Daten

Die Ergebnisse der Abfrage sind in Tabelle 7 zusammengefasst.

Für diesen Bericht wurden von der SenMVKU und SenKultGZ Daten zu Haushaltsanmeldungen für die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur übermittelt.

Die SenMVKU bringt Mittel in Höhe von rund 6,9 Mio. € für den Bau von 480 zusätzlichen Normalladepunkten⁷¹ sowie die Errichtung und den Betrieb von rund 28 Schnellladepunkten in den Jahren 2024 und 2025 in Ansatz. Außerdem werden für den DHH 24/25 Mittel für den Betrieb von 1.000 Laternenladepunkten⁷² sowie für Forschungsprojekte und Konzepte angemeldet. Die SenKultGZ übermittelte eine Anmeldung für die Errichtung und den Betrieb einer Ladestation für eBikes.

Zusätzlich wurde - über die abgefragten Daten hinaus - von der BIM nachrichtlich über den geplanten Ausbaupfad und Mittelbedarf zur Ausstattung der Stellflächen auf öffentlichen Liegenschaften mit Ladepunkten berichtet, die sich je nach Umfang des Ausbaus und Finanzierungszusage auf Kosten in Höhe von 27 Mio. € (bei Ausstattung von 10 % der SILB-

⁶⁹ Arnhold, Oliver et. al. (2021): „Studie Elektromobilität Berlin 2025+“, im Auftrag der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, S. 76. Zubaubedarf im Fall der sog. unteren Variante. Für den öffentlichen Raum ergibt sich insgesamt bei einer Betrachtung aller Szenarien eine Bandbreite zwischen 14.000 und 131.000 erforderlichen Ladepunkten. Der Zubaubedarf für öffentlich zugänglich auf privaten Grund befindliche Ladepunkte wird bis 2040 auf 4.000 bis 30.000 geschätzt. Dazu kommen erforderliche Ladepunkte im privaten Raum in einem Umfang von 386.000 bis 641.000.

⁷⁰ S. Schriftliche Anfrage 19/14640. Kosten für Planung, Beantragung, Beschaffung, Installation, Inbetriebnahme und Personal je LSV-konformer (Ladesäulenverordnung) AC-Ladesäulen (Wechselstrom-Ladesäulen) mit Bezahlmodul.

⁷¹ Mit einer Ladeleistung von 14.300 kW

⁷² Mit einer Ladeleistung von insgesamt bis zu 3.700 kW

Stellflächen mit Ladepunkten) bzw. 141 Mio. € (bei Ausstattung von 50 % der SILB-Stellflächen mit Ladepunkten) belaufen könnten. Diese Mittel sind nicht im Haushalt eingestellt.

Klimapolitische Einordnung

Die für den DHH 24/25 angemeldeten Vorhaben zielen auf einen kräftigen weiteren Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum ab, der insgesamt fast 1.500 neue Ladepunkte und eine zusätzliche Ladekapazität von über 10,4 MW betrifft. Das entspricht fast einer Verdopplung der bisher im öffentlichen Straßenraum verfügbaren Ladeinfrastruktur. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um die notwendige beschleunigte Antriebswende hin zu CO₂-freien Fahrzeugen zu unterstützen.

Gleichwohl ist festzustellen, dass auch in Zukunft schätzungsweise 80 % des Ladebedarfs auf öffentlich zugänglichen und nicht öffentlich zugänglichen privat betriebenen Flächen gedeckt wird und dort der Großteil des Ladeinfrastrukturaufbaus erfolgen muss. Hierzu wird es zusätzlicher Investitionen durch private Betreiber bedürfen, wie sie beispielsweise durch das Förderprogramm WELMO der SenWiEnBe angereizt werden, oder ergänzender Investitionen der öffentlichen Hand. Hier könnte das Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ Lücken schließen.

TABELLE 7: HAUSHALTSANSÄTZE BEZÜGLICH LADEINFRASTRUKTUR

Lfd. Nr.	Vorhaben	Liegenschaft	Ladeleistung Normalladepunkte	Ladeleistung Schnellladepunkte	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)	
							2024	2025	2024	2025
SenKultGZ										
1	Errichtung Ladestation eBikes	Brücke-Museum	6 Ampere	Entfällt	0812	51140	12.000			
2	damit lfd. verbundene Kosten für Wartung/Instandhaltung	Brücke-Museum	Entfällt	Entfällt	0812	51925		1.000		
SenMVKU										
3	Betreibervertrag zur Errichtung und Betrieb der Ladeinfrastruktur und ihres Netzanschlusses	Errichtung und Betrieb von Ladeeinrichtungen im öffentlichen und öffentlich-zugänglichen Raum.	Betrieb von rund 1.010 (1.250) Ladepunkten im öffentlichen Raum Berlins Ende 2022 (2023) mit einer Ladeleistung von rund 10.700 Kilowatt (14.300 kW). Betrieb der Ende 2023 bestehenden Ladeinfrastruktur mit einer Ladeleistung von rund 14.300 kW	Errichtung und Betrieb von rund 28 Schnellladepunkte in den Jahren 2024 und 2025 mit einer Ladeleistung von rund 3.200 kW.	0730	54059	4.392.000	5.312.000	3.402.000	3.522.000

Lfd. Nr.	Vorhaben	Liegenschaft	Ladeleistung Normalladepunkte	Ladeleistung Schnellladepunkte	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)	
							2024	2025	2024	2025
			und Errichtung und Betrieb von 480 neuen Ladepunkten in den Jahren 2024 und 2025 mit einer Ladeleistung von 7.200 kW. Damit liegt die geschätzte Ladeleistung der Normalladepunkte Ende 2025 bei insgesamt 21.500 kW.							
4	Informationsplattform		Plattform für den Betrieb und einer effizienten Nutzung der gesamten Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum Berlins.	Plattform für den Betrieb und einer effizienten Nutzung der gesamten Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum Berlins.	Keine Angabe	Keine Angabe			50.000	50.000
5	Forschungsprojekte und Konzepte	Errichtung und Betrieb von	Forschungsprojekt und Konzepte	Forschungsprojekte und	Keine Angabe	Keine Angabe			200.000	250.000

Lfd. Nr.	Vorhaben	Liegenschaft	Ladeleistung Normalladepunkte	Ladeleistung Schnellladepunkte	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)	
							2024	2025	2024	2025
		Ladeeinrichtungen im öffentlichen und öffentlich-zugänglichen Raum.	können die Errichtung und Erprobung innovativer Ac-, DC- oder HPC-Ladelösungen zum Gegenstand haben.	Konzepte können die Errichtung und Erprobung innovativer Ladelösungen zum Gegenstand haben.						
6	Betrieb Laternenladepunkte aus EIMobileBerlin	Betrieb von Ladeeinrichtungen im öffentlichen Raum.	Errichtung von bis zu 1.000 Laternenladepunkte mit einer Ladeleistung von insgesamt bis zu 3.700 kW bis Ende 2023 und Weiterbetrieb in den Folgejahren.		Keine Angabe	Keine Angabe			740.000	1.490.000
Summe										
							19.604.507	5.312.000		

3.6. Haushaltsansätze für klimarelevante Fördervorhaben

Gegenstand der Abfrage

Ergänzend zu den in Abschnitten 3.1 bis 3.6. untersuchten Ausgabepositionen, wurden von den Stellen auch Angaben zu Mittelanmeldungen hinsichtlich Förderprogrammen sowie größeren Zuweisungen und Zuschüssen (> 50.000 € in einem Haushaltsjahr) in den folgenden Bereichen abgefragt:

- Energetische Gebäudesanierung und Heizungsmodernisierung;
- Elektromobilität und Ladeinfrastruktur;
- Erneuerbare Energien und Energiespeicher.

Dabei sollte zu jedem Fördervorhaben nach Möglichkeit die angestrebte jährliche CO₂-Einsparung beziffert werden, hilfsweise andere quantifizierbare Zielmarken.

Ausgangslage

Mit der Betrachtung von Förderungen (Förderprogramme und Zuschüsse) für den Klimaschutz kann über die vorherigen Abschnitte hinaus das Verständnis über die Finanzierung und den Anschlag von Klimaschutzmaßnahmen jenseits der öffentlichen Hand geschaffen werden. Denn neben dem eigenen Beitrag des Landes Berlin zur CO₂-Einsparung sind es vor allem die Klimaschutzinvestitionen im privaten Sektor, die für die Erreichung der Berliner Klimaschutzziele entscheidend sind. Außerdem wird über die Abfrage von entsprechenden Zuweisungen weitere klimaschutzrelevante Ausgabepositionen identifiziert.

In den jeweiligen Einzelplänen des laufenden und vorangegangenen Doppelhaushalts der für Klimaschutz zuständigen SenMVKU sind für Klimaschutz bereits explizit Fördergelder bestimmt. Dies sind zum einen die für die Umsetzung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030 (BEK 2030)⁷³ sowie für die Programmträgerschaft und Ko-Finanzierung des aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung der Europäischen Union ausgestatteten Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2)⁷⁴ benötigten Gelder. In den Ressorts Energie, Wirtschaft und Bauen kommen entsprechende Förderprogramme im Bereich erneuerbare Energien, Elektromobilität sowie Gebäudesanierung dazu.⁷⁵

Übermittelte Angaben

⁷³ S. zu den aktuellen Fördermöglichkeiten: <https://www.berlin.de/sen/uvk/klimaschutz/foerderung-im-rahmen-der-bek-umsetzung/>

⁷⁴ S. zu den Fördervoraussetzungen: <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/foerderprogramme/bene/>

⁷⁵ S. zu den Fördermöglichkeiten durch die SenWiEnBE <https://www.berlin.de/sen/energie/beratung-foerderung/>

Angaben zu Haushaltsansätzen für den DHH 24/25 bezüglich klimarelevanter Fördervorhaben wurden von SenKultGZ, SenMVKU, SenWiEnBe, SenWGP und SenStadt übermittelt. Die Ergebnisse der Abfrage sind in Tabelle 8 zusammengefasst.

Die SenKultGZ und SenMVKU haben Mittel vorgesehen, mit denen eine Ko-Finanzierung von durch das BENE 2-Programm geförderten Vorhaben sichergestellt werden soll. Die SenKultGZ bringt dafür Mittel in Höhe von insgesamt 8 Mio. € für Vorhaben zur energetischen Gebäudesanierung und Heizungsmodernisierung in Ansatz. Bei der SenMVKU sind es Mittel in Höhe von 42,8 Mio. € für die klimaschutzrelevanten BENE 2-Förderschwerpunkte 1 (Energieeffizienz), 3 (Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme) und 6 (Nachhaltige, multimodale städtische Mobilität). Einschließlich des Finanzierungsanteils der Europäischen Union könnten so – nach Angaben des zuständigen Bereichs in der SenMVKU – Gesamtmittel in Höhe von rund 70 Mio. € für BENE-Klimaschutzmaßnahmen bereitgestellt und CO₂-Einsparungen von schätzungsweise 3.800 t CO₂/a realisiert werden.

Daneben wurden von der SenWiEnBe und der SenWGP Mittel für die Ausstattung von konkreten Förderprogrammen für den DHH 24/25 angemeldet. Bei der SenWiEnBe sind dies vier Förderprogramme in Höhe von rund 86,5 Mio. €. Mit 50 Mio. € ist davon der Großteil für das Förderprogramm „Effiziente GebäudePLUS“ vorgesehen, das Zuschüsse zur energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden im Land Berlin gewährt. Es richtet sich in erster Linie an private Eigentümerinnen und Eigentümer, aber auch an Wohnungsbaugesellschaften und Vereine.⁷⁶ 26,5 Mio. € werden für die Förderung der Solarenergie im Rahmen der Förderprogramme „SolarPLUS“ und „SolarReadiness“ bereitgestellt und 10 Mio. € für das Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität – WELMO“. Zu diesen Programmen liegt keine Abschätzung der angestrebten künftigen CO₂-Effekte vor.

Von SenStadt wurden mehrere Programme im Rahmen der Städtebauförderung und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) benannt, die jeweils auch klimapolitische Bestandteile haben. Aufgrund der Heterogenität der im Nachgang auszuwählenden Einzelmaßnahmen kann diesen Programmen jedoch noch kein konkreter Klimaschutzeffekt zugeordnet werden. Auch lässt sich nicht vorab sagen, welcher Anteil der Mittel jeweils in Klimaschutz-Maßnahmen fließen wird.⁷⁷

Im Rahmen der Berliner Wohnungsneubauförderung werden gesonderte Zuschüsse für neue Wohngebäude mit energetischem Standard über den rechtlichen Mindestanforderungen geleistet, um einen klimagerechten und treibhausgasarmen Neubau auch für einkommensschwächere

⁷⁶ Gefördert wird unter anderem die Ertüchtigung der Gebäudehülle, der Anlagentechnik oder die Komplettisanierung zum Effizienzhaus. Nach Auskunft der SenFin ist für nur noch die Ausfinanzierung dieses Programm durch den DHH 24/25 vorgesehen. Das gleiche gilt für das Programm SolarPLUS.

⁷⁷ Aus diesem Grund werden für die Zwecke dieses Berichts nur die dezidiert für Sanierungsmaßnahmen und zur Förderung von klimagerechtem Bauen vorgesehenen Mittelansätze vorgesehenen Mittel, d.h. die laufenden Nummern 22 und 27 aus Tabelle 8, vollständig den Klimaschutzausgaben zugerechnet.

Haushalte zu gewährleisten. Zur Einhaltung der Klimaschutzziele Berlins wurde im Februar 2023 die Förderung der sozialgerechten energetischen Modernisierung von Mietwohnraum (Soziale Wohnraummodernisierung 2023 – SWM 2023) neu eingeführt. In Umsetzung des Bundes-Klimapakets zum sozialen Wohnungsbau werden Bestandssanierungen, die durch einen flexiblen, bedarfsgerechten Mix an energetischen Einzelmaßnahmen mindestens den Standard Effizienzhaus 85 erreichen zusätzlich zu allgemeinen Programmen gefördert. Zur Finanzierung ist im DHH 24/25 eine Zuführung an das Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin zur Förderung von klimagerechtem Bauen vorgesehen.

Daneben sind die Mittel zu nennen, die im Einzelplan der SenMVKU für die Umsetzung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms (BEK) 2030 eingestellt werden sollen. Zu diesem Zweck stehen im DHH 24/25 rund 37 Mio. € bereit. Dabei stellen die Mittel der Maßnahmengruppe aber nur eine von verschiedenen möglichen Finanzierungsquellen für BEK-Maßnahmen dar. Dazu kommt die geplante Inanspruchnahme von Fördermitteln der EU, des Bundes oder des Landes Berlin selbst bzw. eine Finanzierung aus spezifischeren, maßnahmenbezogenen Titeln des Landeshaushalts. Aufgrund ihres häufig flankierenden Charakters lässt sich die CO₂-Einsparung nur schwer abschätzen, da diese immer im Kontext der jeweils umgesetzten Maßnahme stehen.

Klimapolitische Einordnung

Die betrachteten Haushaltsansätze unterstützen zentrale Strategien und Maßnahmen des Klimaschutzes in Berlin. Dabei reizen sie klimaschützende Investitionen von Privathaushalten und Unternehmen an und machen zum Teil zusätzliche Fördermittel der EU und des Bundes für den Klimaschutz in Berlin nutzbar. Die mit den Fördermitteln angestrebten CO₂-Einsparungen ließen sich allerdings nur in wenigen Fällen belastbar ex ante für diesen Bericht abschätzen. Hier sollte trotz allen methodischen Herausforderungen, denen solche Quantifizierungen auf Landesebene unterliegen⁷⁸, weiter an handhabbaren Verfahren zur Abschätzung und Überprüfung der CO₂-Wirkungen von Fördermaßnahmen gearbeitet werden.

Beim Thema Förderung kommt – außerhalb des Haushalts – auch dem geplanten Sondervermögen „Klimaschutz, Resilienz und Transformation“ zukünftig eine hohe Relevanz zu. Seine Aufgabe wird es sein, zusätzliche Maßnahmen zu finanzieren, was zu einer Beschleunigung auf dem Weg zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität Berlins erheblich beitragen kann. Auch hier wird es im Sinne einer zweckbestimmten Verwendung wichtig sein, sofern möglich, mit einer einheitlichen und evidenzbasierten Methodik zum Nachweis der mit der Finanzierung verbundenen CO₂-Einsparung zu arbeiten.

⁷⁸ Vgl. UMK, (Kurzbericht 2022 zu Schwierigkeiten der Maßnahmenquantifizierung)

TABELLE 8: HAUSHALTSANSÄTZE BEZÜGLICH KLIMARELEVANTER FÖRDERVORHABEN

Lfd. Nr.	Fördervorhaben	Angestrebter Klimaschutz-effekt	Quantifizierbare Wirkung	Jährliche CO ₂ -Einsparung	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)		ggf. darunter Landesmittel (€)	
							2024	2025	2024	2025	2024	2025
SenKultGZ												
1	Diverse (Nationale Kofinanzierung zu Maßnahmen im Programm BENE 2)	Energetische Gebäudesanierung und Heizungsmodernisierung	ja; Einsparung in CO ₂ -Äquivalente	keine Angabe ⁷⁹	810	68569	82.488.227 ⁸⁰	84.705.764	4.000.000	4.000.000	Keine Angabe	Keine Angabe
SenWiEnBe												
2	Förderprogramm "Effiziente GebäudePLUS"	Energetische Gebäudesanierung und Heizungsmodernisierung	keine Angabe ⁸¹	keine Angabe ⁸²	1330	89360	40.000.000	10.000.000	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

⁷⁹ Anmerkung SenKultGZ: Die Methodik ergibt sich aus der BENE-II-Förderrichtlinie (Veröffentlichung durch SenUMVK) vor Entscheidung über die Förderung einzelner Vorhaben.

⁸⁰ Nachkommastellen bei dieser Ansicht herausgenommen.

⁸¹ Ausführung der SenWiEnBe: Der Gebäudesektor in Berlin ist für rund die Hälfte der CO₂-Emissionen verantwortlich. Durch die Förderung soll die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden, die den größten Teil der CO₂-Emissionen verursachen, angereizt werden.

⁸² Im Rückblick schätzt SenWiEnBe auf Grundlage von seitens der IBB zur Verfügung gestellten mittels eines Berechnungsansatzes der KfW die eingesparten CO₂-Emissionen für die zum Stand 31.10.2022 bewilligten 77 Anträge von 2.125 eingegangenen Anträgen wie folgt ein: Es wurden 594 Wohneinheiten gefördert. Laut der KfW-Untersuchung ist mit einer CO₂-Einsparung von rund 1,74 Tonnen/Jahr/Wohnung zu rechnen. Damit könnten durch die bewilligten Anträge grob geschätzt ca. 1.033,56 Tonnen CO₂/Jahr eingespart worden sein.

Lfd Nr.	Fördervorhaben	Angestrebter Klimaschutz-effekt	Quantifizierbare Wirkung	Jährliche CO ₂ -Einsparung	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)		ggf. darunter Landesmittel (€)	
							2024	2025	2024	2025	2024	2025
3	Förderprogramm Wirtschaftsnaher Elektromobilität (WELMO)	Elektromobilität und Ladeinfrastruktur ⁸³	Keine Angabe	keine konkrete Angaben (in Bezug auf dieses Förderprogramm) ⁸⁴	1350	68307	Keine Angabe	Keine Angabe	5.000.000	5.000.000	Keine Angabe	Keine Angabe
4	Förderprogramm SolarPLUS	Ausbau erneuerbarer Energien ⁸⁵	geschätzte Antragszahl Module A-D: 5.000/Jahr; Modul E - Steckersolargeräte: 14.000 Anträge	keine Angaben ⁸⁷	1350	89330	18.500.000	0	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

⁸³ Vervollständigung durch Verfasser:innen dieses Berichts.

⁸⁴ Anmerkung SenWiEnBe: WELMO Zwischenevaluation 2019 : Ersetzt man alle Pkw und leichten Nutzfahrzeuge (bis 3,5t zulässiges Gesamtgewicht) des Berliner Wirtschaftsverkehrs, die täglich maximal 80 km fahren, durch Elektrofahrzeuge, steigt das Einsparungspotential auf 1.412 t CO₂ pro Tag. Dies entspricht ca. 13 % der gesamten CO₂-Emission des Berliner Straßenverkehrs. Mit Stand 10/2022 sind in Berlin 175.000 PKW gewerblich gemeldet. Davon sind 10.700 rein batterieelektrisch betrieben und 13.400 Plug-In. Des weiteren existieren 114.000 gewerblich gemeldete Lastkraftwagen, davon sind 1.251 rein batterieelektrisch betrieben und 38 Plug-In. (Quelle: KBA: Fahrzeugzulassungen).

⁸⁵ Anmerkungen SenWiEnBe: Ausbau der Photovoltaik bei Privaten

⁸⁷ Erläuterung SenWiEnBe: Die CO₂-Einsparung kann nicht für das gesamte Förderprogramm mit 5 Fördermodulen errechnet werden, da einige Maßnahmen wie z.B. Machbarkeitsstudien oder Gutachten nicht direkt zu CO₂-Einsparungen führen. Für einzelne Module (z.B. Speicher, Sonderanlagen-Boni und Steckersolargeräte, wären eventuell Berechnungen möglich. Zu klären wäre, welcher CO₂-Faktor angesetzt werden soll, damit einheitlich berechnet wird. Vorschlag: 420 g/kWh (CO₂-Faktor Strom 2020), Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/38897/umfrage/co2-emissionsfaktor-fuer-den-strommix-in-deutschland-seit-1990/>

Lfd Nr.	Fördervorhaben	Angestrebter Klimaschutz-effekt	Quantifizierbare Wirkung	Jährliche CO ₂ -Einsparung	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)		ggf. darunter Landesmittel (€)	
							2024	2025	2024	2025	2024	2025
			(Maximale Antragszahl) ⁸⁶									
5	Förderprogramm SolarReadiness	Ausbau erneuerbarer Energien ⁸⁸	Keine Angabe	keine konkrete Angaben ⁸⁹	1350	89430	4.000.000	4.000.000	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
SenWGP												
6	Charité, Sanierung Friedrich Busch Haus, CCM Förderung Solarreadiness	Ausbau erneuerbarer Energien ⁹⁰	Keine Angabe	15.624 kg CO ₂ /a	0910	89456	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
SenMVKU												

⁸⁶ Anmerkung der SenWiEnBe zur Schätzung der Antragszahlen: Hochrechnung auf der Grundlage der Statistik zum 28.2.2023, rd. 1.200 Anträge in den ersten beiden Monaten in 2022, ohne Steckersolargeräte. Die Anträge für Steckersolarrgeräte sollten getrennt betrachtet werden, da eine große Anzahl von Anträge (maximal 14.000) erwartet werden.

Allgemeine Anmerkung: Standard-Solaranlagen dürfen nicht direkt gefördert werden, da sie über das Erneuerbare Energien Gesetz des Bundes gefördert werden. Mit SolarPLUS nutzen wir Förderlücken und fördern z.B. vorbereitende Maßnahmen oder Speicher, die zusammen mit einer neuen PV-Anlage installiert werden.

⁸⁸ Anmerkung SenWiEnBe: Ausbau der Photovoltaik auf Gebäuden der Bezirke und der Hochschulen und Universitäten

⁸⁹ Anmerkung SenWiEnBe: Indirekte Klimaschutzwirkung, daher nicht quantifizierbar: Unterstützt werden Bezirke sowie die Berliner Hochschulen und Universitäten. Es werden Maßnahmen finanziert, die notwendig sind, um Dächer "solarready" zu machen (z.B. Kabeltrassen). Die finanzierten Maßnahmen an sich haben keine Klimaschutzwirkung. Die Klimaschutzwirkung der PV-Anlage ist den Bezirken bzw. den Hochschulen zuzurechnen.

⁹⁰ Anmerkung SenWGP: Unterstützung PV Anlage

Lfd Nr.	Fördervorhaben	Angestrebter Klimaschutz-effekt	Quantifizierbare Wirkung	Jährliche CO ₂ -Einsparung	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)		ggf. darunter Landesmittel (€)	
							2024	2025	2024	2025	2024	2025
7	BENE 2 (FS 1, FS 3, tlw. FS 6 ⁹¹)	Energieeffizienz durch Energetische Gebäudesanierung inkl. Heizungsmodernisierung und Einzelmaßnahmen, intelligente Energienetze und Speicher, Fahrzeuge mit innovativem Antrieb inkl. Ladeinfrastruktur	Zahl der Vorhaben in der einzelnen Förderschwerpunkten	1.908 t	0710	88308	30.643.000	32.832.000	18.758.067	20.113.032	11.482.723	12.321.335
8	BENE 2 (FS 1, FS 3, tlw. FS 6)	Energieeffizienz durch Energetische Gebäudesanierung inkl. Heizungsmodernisierung und	Zahl der Vorhaben in der einzelnen Förderschwerpunkten	1.908 t	0710	89220	24.514.000	26.265.000	15.006.209	16.090.058	9.186.029	9.856.843

⁹¹ Anmerkung SenMVKU/Abt. I: Mit BENE 2 werden in der Förderperiode 2021- 2027 EFRE Mittel in Höhe von 210 Mio. € EUR eingesetzt, die mit 315 Mio. € (60 %) öffentlichen Mitteln bzw. Eigenmitteln der Antragsteller ergänzt werden müssen. Der Teilansatz umfasst die für die Förderschwerpunkte 1 und 3 sowie den für Fahrzeuge mit innovativen Antriebssystemen geplanten Ansatz im Förderschwerpunkt 6. Der im Berliner EFRE-Programm verankerte Zielwert für CO₂-Minderung wurde anteilig auf die pro Jahr eingesetzten Mittel bezogen. Dies ist theoretisch, da der Einspareffekt erst nach Projektende eintritt und dann über gesamte Lebensdauer der Maßnahme anhält. Die Mittel werden hälftig auf den öffentlichen und Privaten Titel verteilt. Es wird eine mittlere BENE Förderquote von 80% angenommen. Eigenanteile der im privaten Titel geförderten Projekte werden nicht im Haushalt abgebildet.

Lfd Nr.	Fördervorhaben	Angestrebter Klimaschutz-effekt	Quantifizierbare Wirkung	Jährliche CO ₂ -Einsparung	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)		ggf. darunter Landesmittel (€)	
							2024	2025	2024	2025	2024	2025
		Einzelmaßnahmen, intelligente Energienetze und Speicher, Fahrzeuge mit innovativem Antrieb inkl. Ladeinfrastruktur										
9	Maßnahmen zur Umsetzung des BEK 2030	flankierend/indirekt	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	0750	54121	2.422.000	2.422.000	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
10	Zuschüsse an natürliche Personen zur Umsetzung des BEK 2030	flankierend/direkt	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	0750	68120	10.000	10.000	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
11	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Umsetzung des BEK 2030	flankierend/direkt	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	0750	68236	200.000	200.000	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
12	Zuschüsse an private Unternehmen zur Umsetzung des BEK 2030	flankierend/direkt	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	0750	68301	100.000	100.000	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
13	Zuschüsse an gemeinnützige Einrichtungen zur	flankierend/direkt	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	0750	68478	2.500.000	2.500.000	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

Lfd Nr.	Fördervorhaben	Angestrebter Klimaschutz-effekt	Quantifizierbare Wirkung	Jährliche CO ₂ -Einsparung	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)		ggf. darunter Landesmittel (€)	
							2024	2025	2024	2025	2024	2025
	Umsetzung des BEK 2030											
14	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen zur Umsetzung des BEK 2030	flankierend/direkt	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	0750	68527	540.000	540.000	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
15	Investive Maßnahmen zur Umsetzung des BEK 2030	direkt und indirekt	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	0750	70136	1.550.000	1.550.000	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
16	Beschaffung von Fahrzeugen zur Umsetzung des BEK 2030	direkt und indirekt	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	0750	81136	300.000	300.000	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
17	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen für Investitionen zur Umsetzung des BEK 2030	direkt und indirekt	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	0750	89136	3.218.000	3.218.000	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
18	Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen zur Umsetzung des BEK 2030	direkt und indirekt	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	0750	89236	200.000	200.000	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
19	Zuschüsse an natürliche Personen für	direkt und indirekt	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	0750	89336	4.500.000	4.150.000	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

Lfd Nr.	Fördervorhaben	Angestrebter Klimaschutz-effekt	Quantifizierbare Wirkung	Jährliche CO ₂ -Einsparung	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)		ggf. darunter Landesmittel (€)	
							2024	2025	2024	2025	2024	2025
	Investitionen zur Umsetzung des BEK 2030											
20	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen für Investitionen zur Umsetzung des BEK 2030	direkt und indirekt	nicht bezifferbar	nicht bezifferbar	0750	89436	3.470.000	2.820.000	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
SenStadt												
21	Städtebauförderung Lebendige Zentren und Quartiere	nicht im Vorfeld definierbar	nicht im Vorfeld definierbar	kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden	1240	89374	22.000.000	31.000.000	Nicht trennbar	Nicht trennbar	Keine Angaben	Keine Angaben
22	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	nicht im Vorfeld definierbar	nicht im Vorfeld definierbar	kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden	1240	89371	8.000.000	8.000.000	Nicht trennbar	Nicht trennbar	Keine Angaben	Keine Angaben
23	Städtebauförderung Sozialer Zusammenhalt	nicht im Vorfeld definierbar	nicht im Vorfeld definierbar	kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden	1240	89367	20.000.000	23.000.000	Nicht trennbar	Nicht trennbar	Keine Angaben	Keine Angaben
24	Städtebauförderung Wachstum und nachhaltige Erneuerung	nicht im Vorfeld definierbar	nicht im Vorfeld definierbar	kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden	1240	89373	33.000.000	35.000.000	Nicht trennbar	Nicht trennbar	Keine Angaben	Keine Angaben
25	Europa im Quartier	nicht im Vorfeld definierbar	nicht im Vorfeld definierbar	kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden	1240	89375	18.000.000	27.000.000	Nicht trennbar	Nicht trennbar	Keine Angaben	Keine Angaben

Lfd Nr.	Fördervorhaben	Angestrebter Klimaschutz-effekt	Quantifizierbare Wirkung	Jährliche CO ₂ -Einsparung	Kapitel	Titel	Ansatz (€)		ggf. Teilansatz (€)		ggf. darunter Landesmittel (€)	
							2024	2025	2024	2025	2024	2025
26	Zuführung an das Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin (SWB)	nicht im Vorfeld definierbar	nicht im Vorfeld definierbar	kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden	1295	88402	350.000.000	410.000.000	Nicht trennbar	Nicht trennbar	Keine Angaben	Keine Angaben
27	Zuführung an das Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin zur Förderung von klimagerechtem Bauen			kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden	1295	88409	44.038.000	58.717.000	Nicht trennbar	Nicht trennbar	Keine Angaben	Keine Angaben
Summe												
				Summe nicht aussagekräftig ⁹²			276.193.227⁹³	247.529.764				

⁹² Summe nicht aussagekräftig, da geplante CO₂-Einsparung nur für wenige Ansätze benannt wurde.

⁹³ Summe nach Maßgabe der Anmerkungen in Fußnote 78 (bei SenStadt nur Berücksichtigung der lfd. Nummern 22 und 27) sowie einschließlich der Berücksichtigung der Teilansätze in lfd. Nummer 3.

4. Gesamtbetrachtung und Ausblick

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass durch den DHH 24/25 in allen betrachteten Bereichen relevante Klimaschutzinvestitionen des Landes Berlin in Ansatz gebracht wurden. Das gilt für Investitionen in den Neubau hochgradig energieeffizienter öffentlicher Gebäude ebenso wie für Investitionen in die energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands, den Ausbau der Photovoltaik auf öffentlichen Dächern, die Umstellung öffentlicher Fahrzeugflotten auf CO₂-freie Antriebe und den Ausbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Zusätzlich stellt der DHH 24/25 erhebliche Mittel für die Förderung von Investitionen verschiedenster privater oder öffentlicher Akteure in wichtige Klimaschutzmaßnahmen vor.

Haushaltsmittel für Klimaschutzinvestitionen

In allen betrachteten Bereichen lassen sich Haushaltsansätze identifizieren, von denen positive Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten sind. Dabei können diese positiven Effekte entweder in Form von direkten, absoluten CO₂-Einsparungen gegenüber dem status quo bestehen (z.B. Gebäudesanierung, Ausbau Solarenergie, Beschaffung CO₂-freier Ersatzfahrzeuge) oder in Form von relativen CO₂-Einsparungen gegenüber Mindeststandards bzw. marktüblichen, CO₂-intensiven Technologien (z.B. bei energieeffizienten Neubauten, CO₂-freien Neufahrzeugen) oder in Form mittelbar unterstützter CO₂-Einsparungen (z.B. Ausbau der Ladeinfrastruktur). Von den im Zuge der Erstellung dieses Berichts gemeldeten Haushaltssätzen für den DHH 24/25 gilt dies für Ansätze in Höhe von in der Summe rund 394,8 Mio. € in 2024 und 380,1 Mio. € in 2025.⁹⁴

Die vorgenannten Zahlen bedürfen allerdings in mehrerlei Hinsicht einer Einordnung: Erstens basieren sie einzig auf den erfolgten Rückmeldungen der Hauptverwaltung zu Mittelanmeldungen in den explizit in diesem Bericht betrachteten Bereichen. Sie erfassen also weder Klimaschutzausgaben in anderen Bereichen (z.B. Investitionen in den ÖPNV und den Radverkehr oder in die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung) noch Klimaschutzinvestitionen anderer Akteure, wie den Bezirken oder landeseigener Unternehmen. Zweitens beziehen sich die genannten Werte nur auf die Haushaltsansätze für die Jahre 2024 und 2025, nicht auf die mittel- bis langfristigen Gesamtansätze. Und schließlich betreffen sie, drittens, die Gesamtausgaben für die finanzierten Investitionsvorhaben, nicht nur die - häufig methodisch nicht ohne weiteres abgrenzbaren - Mehrausgaben, die zur Erreichung des Klimaschutzeffekts erforderlich sind. So ist z.B. bei der Beschaffung CO₂-freier Fahrzeuge der gesamte Kaufpreis veranschlagt, nicht nur etwaige Mehrkosten gegenüber der Beschaffung eines konventionellen Vergleichsfahrzeugs. Auch fehlt eine Berücksichtigung von etwaigen Einsparungen bzw. eine Betrachtung und Bewertung der Lebenszykluskosten, denn Investitionen in Elektrofahrzeuge oder Gebäudeeffizienz führen

⁹⁴ Nicht für alle dieser Ansätze ließ sich die CO₂-Einsparung konkret beziffern.

während der Nutzungsdauer i.d.R. zu geringeren Betriebs- und Verbrauchskosten und damit zu einer Entlastung des Haushaltes bei diesen Positionen.

Aus den genannten Gründen ist festzustellen, dass weder die einzelnen Haushaltsansätze noch die hier ausgewiesenen Gesamtsummen geeignet sind, unmittelbare Berechnungen über CO₂-Vermeidungskosten pro eingesparter Tonne CO₂ anzustellen. Sie können aber ggf. einen ersten Anhaltspunkt dafür bieten, welche Investitionen künftig für die Ausgabe so genannter „Green Bonds“ durch das Land Berlin in Betracht gezogen werden könnten.

Geschätzte CO₂-Einsparungen

Die CO₂-Einsparungen, die mit den betrachteten Klimaschutzinvestitionen einhergehen, haben sich im Rahmen der Berichtserstellung nicht durchgängig beziffern lassen. Soweit eine grobe Quantifizierung erfolgte, summieren sich die berechneten oder abgeschätzten CO₂-Minderungen auf insgesamt rund 8.100 t CO₂ im Jahr. Davon sind schätzungsweise rund 6.270 t im Jahr absolute CO₂-Einsparungen im Verhältnis zum gegenwärtigen Emissionsniveau und ungefähr 1.860 t pro Jahr relative Einsparungen im Vergleich zu höheren zusätzlichen CO₂-Emissionen, die ohne die Klimaschutzinvestitionen zu erwarten wären.

Diese Werte stellen aber lediglich eine sehr grobe Annäherung an die methodisch anspruchsvolle Aufgabe der CO₂-Quantifizierung dar. Einerseits konnten die zuliefernden Stellen die CO₂-Einsparungen anhand unterschiedlicher eigener Ansätze und Rahmenannahmen abschätzen, da es insoweit bisher keine allgemein gebräuchliche Methodik gibt. Andererseits war die von SenMVKU angebotene Berechnungshilfe auf pauschalierende Annahmen angewiesen, die der Vielfalt möglicher Konstellationen im Einzelfall naturgemäß nicht immer entsprechen können. Demensprechend unterliegen sowohl die berichteten CO₂-Effekte einzelner Haushaltsvorhaben als auch die hier angegebene Gesamteinsparung erheblichen methodischen Unsicherheiten. Sie sind als grober Indikator für die Größenordnung möglicher CO₂-Einsparungen zu verstehen, nicht als exakte Wirkungsprognose.

Klimapolitische Einordnung

Im Jahr 2021 lagen die CO₂-Emissionen des Landes Berlin nach den aktuellsten vorliegenden Daten des Landesamts für Statistik Berlin-Brandenburg bei rund 15,65 Mio. t. Im Jahr 2030 dürfen es bei Einhaltung des gesetzlichen Klimaschutzziels nach § 3 EWG Bln noch maximal 8,77 Mio. t sein. In den neun Jahren von 2021 bis 2030 müssen die Berliner CO₂-Emissionen daher um insgesamt mindestens 6,88 Mio. t gesenkt werden, was bei linearer Entwicklung einer jährlichen Minderung um 764.000 t CO₂ entspricht.

Verglichen damit mögen sich die Effekte der im Rahmen dieses Berichts grob quantifizierbaren Investitionen, ca. 8.100 t CO₂ im Jahr, zunächst bescheiden ausnehmen. Doch zum einen bezieht sich diese Quantifizierung wie dargestellt nur auf einen Teilausschnitt der gesamten Klimaschutzmaßnahmen des Landes Berlin. Zum anderen sind die direkten Wirkungen der

betrachteten Maßnahmen im öffentlichen Sektor naturgemäß begrenzt, weil nur ein kleiner Teil der Gebäude, Solarflächen und Fahrzeuge in die öffentliche Hand und unter die Geltung des EWG Bln fallen. Ihre volle Wirksamkeit erreichen diese öffentlichen Investitionen daher erst mittelbar, wenn es gelingt, durch die Vorbildrolle private Haushalte und Unternehmen mitzuziehen.

Insofern lässt sich festhalten, dass die hier betrachteten Klimaschutzinvestitionen durchaus einen relevanten Beitrag zum Erreichen der Berliner Klimaschutzziele und zur Einhaltung der im EWG Berlin normierten Vorgaben beitragen. Die Mittelanmeldungen im DHH 24/25 ermöglichen es dem Land Berlin, öffentliche Gebäude zunehmend nach den hohen Energiestandards des § 10 EWG Bln zu bauen oder zu sanieren, auf deutlich mehr öffentlichen Dächern Solaranlagen zu installieren und so die Solarpflicht nach § 19 Abs. 3 und 4 EWG Bln zu erfüllen, die öffentlichen Fahrzeugflotten entsprechend § 11 EWG Bln schrittweise auf CO₂-freie Antriebe umzustellen und die dafür erforderliche Ladeinfrastruktur im Sinne des § 11a EWG Bln weiter auszubauen.

Andererseits lassen die betrachteten Haushaltsanmeldungen erkennen, dass die seit 2021 im EWG Bln verankerten Klimaschutzstandards noch nicht zum Regelfall in der Praxis geworden sind. Auch in den Jahren 2024 und 2025 sollen noch vorwiegend Neubauten mit schlechterer Energieeffizienz gebaut werden als dem in § 10 Abs. 1 EWG Bln vorgesehenen KfW-EH-40-Standard; erreicht die große Mehrzahl der Sanierungsvorhaben nicht den KfW-EH-55-Standard des § 10 Abs. 2 EWG Bln; und richten sich drei von fünf geplanten Fahrzeugbeschaffungen nicht auf im Betrieb CO₂-freie Fahrzeuge im Sinne des § 11 EWG Bln, sondern auf Fahrzeuge mit konventionellen Verbrennungsmotoren.

Dies muss angesichts der bestehenden gesetzlichen Ausnahme- und Übergangsregelungen keinen Verstoß gegen das EWG Bln indizieren. Es zeigt aber, dass Berlin in den genannten Bereichen die Potenziale zur vorausschauenden Energieverbrauchs- und CO₂-Minderung noch nicht ausschöpft. Wo das EWG Bln konkrete Ziele vorgibt, wie die flächendeckende Errichtung von Solaranlagen bis Ende 2024 oder die Flottenumstellung auf CO₂-freie Antriebe bis 2030, lässt sich die Perspektive der Zielerreichung aus den betrachteten Haushaltsanmeldungen für den DHH 24/25 nicht schlüssig untermauern.

Außerdem sollten Ausnahme- und Übergangsvorschriften im Lichte der vorliegenden Daten noch einmal im Rahmen der nächsten Novellierung des EWG Bln überprüft werden. Schließlich könnte das geplante „Sondervermögen Klimaschutz, Transformation und Resilienz“ die Chance bieten, die dringend erforderlichen Klimaschutzinvestitionen in allen hier betrachteten Handlungsfeldern noch über das im DHH 24/25 und der geltenden Finanzplanung festgelegte Maß hinaus zu erweitern.